

CANCOM AG



UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands

der CANCOM AG

betreffend die Umwandlung der CANCOM AG,

München, Deutschland,

in eine

Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE)

mit Firma CANCOM SE,

München, Deutschland

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	6
2.	Die CANCOM AG.....	7
2.1.	Sitz/Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	7
2.2.	Geschäftstätigkeit.....	8
2.2.1.	eCommerce	8
2.2.2.	IT Solutions	8
2.2.3.	Geschäftsentwicklung der CANCOM-Gruppe	9
2.3.	Kapital und Aktionäre	10
2.3.1.	Grundkapital	10
2.3.2.	Genehmigtes Kapital	10
2.3.3.	Bedingte Kapitalia.....	11
2.3.4.	Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital gegen Bareinlage vom 25. Oktober 2012.....	12
2.3.5.	Aktionäre.....	12
2.4.	Verfassung der Gesellschaft	13
2.4.1.	Organe.....	13
2.4.2.	Corporate Governance	14
2.4.3.	Mitarbeiter und Mitbestimmung	14
3.	Wesentliche Aspekte für die Umwandlung	14
3.1.	Wesentliche Gründe für die Umwandlung	14
3.2.	Kosten der Umwandlung.....	15
4.	Vergleich der Rechtsstellung der Aktionäre der CANCOM AG und der CANCOM SE	16
4.1.	Einführung.....	16
4.2.	Allgemeine Vorschriften	17
4.2.1.	Grundkapital / Ausgestaltung der Aktien	17
4.2.2.	Sitz.....	17
4.2.3.	Mitteilungspflichten	18
4.3.	Gründung der Gesellschaft	18
4.4.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaften.....	19
4.5.	Verfassung der Gesellschaft: Dualistisches System – Monistisches System.....	19
4.5.1.	Vorstand	20
4.5.2.	Aufsichtsrat	24
4.5.3.	Hauptversammlung.....	32
4.6.	Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss	37
4.7.	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung.....	38
4.8.	Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung (Allgemein)	38
4.9.	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses / Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	38

4.9.1.	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen	38
4.9.2.	Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.....	38
4.9.3.	Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses	39
4.9.4.	Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	39
4.10.	Auflösung und Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft.....	39
4.11.	Verbundene Unternehmen.....	40
4.12.	Gerichtliche Auflösung	40
4.13.	Straf- und Bußgeldvorschriften	40
5.	Durchführung der Umwandlung der CANCOM AG in die CANCOM SE	41
5.1.	Aufstellung des Umwandlungsplans	41
5.2.	Umwandlungsprüfung	41
5.3.	Hauptversammlung der CANCOM AG.....	43
5.4.	Durchführung des Verfahrens zur Arbeitnehmerbeteiligung in der zukünftigen CANCOM SE ..	43
5.5.	Eintragung der Umwandlung zur CANCOM SE.....	43
5.5.1.	Anmeldung und Eintragung im Handelsregister der CANCOM AG	44
5.5.2.	Konstituierung des ersten Aufsichtsrats der zukünftigen CANCOM SE und Bestellung des ersten Vorstands.....	44
6.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der CANCOM SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer.....	46
6.1.	Erläuterung des Umwandlungsplans	46
6.1.1.	Formwechselnde Umwandlung (§ 1 des Umwandlungsplans)	46
6.1.2.	Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 des Umwandlungsplans).....	46
6.1.3.	Firma, Sitz und Satzung der Gesellschaft (§ 3 des Umwandlungsplans)	46
6.1.4.	Grundkapital, Aktien, keine Barabfindung (§ 4 des Umwandlungsplans)	47
6.1.5.	Vorstand (§ 5 des Umwandlungsplans).....	48
6.1.6.	Aufsichtsrat (§ 6 des Umwandlungsplans)	48
6.1.7.	Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 7 des Umwandlungsplans)	48
6.1.8.	Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 8 des Umwandlungsplans)	54
6.1.9.	Umtauschverhältnis (§ 9 des Umwandlungsplans)	55
6.1.10.	Abfindungsangebot (§ 10 des Umwandlungsplans).....	55
6.1.11.	Kein Rechtsträgerwechsel (§ 11 des Umwandlungsplans).....	55
6.1.12.	Sonderrechte und besondere Vorteile (§ 12 des Umwandlungsplans).....	55
6.1.13.	Form des Umwandlungsplans (§ 13 des Umwandlungsplans)	57
6.1.14.	Umwandlungsbericht (§ 14 des Umwandlungsplans)	58
6.1.15.	Abschlussprüfer (§ 15 des Umwandlungsplans)	58
6.1.16.	Gründungs- und Umwandlungskosten (§ 16 des Umwandlungsplans)	58
6.2.	Erläuterung der Satzung der CANCOM SE	58
6.2.1.	Allgemeine Bestimmungen (§ 1 der Satzung)	58
6.2.2.	Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung).....	59
6.2.3.	Bekanntmachungen (§ 3 der Satzung).....	59
6.2.4.	Grundkapital und Aktien (§ 4 der Satzung)	59
6.2.5.	Organe der Gesellschaft (§ 5 der Satzung).....	60
6.2.6.	Zusammensetzung des Vorstands (§ 6 der Satzung)	60

6.2.7.	Geschäftsordnung, Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 7 der Satzung).....	61
6.2.8.	Vertretungsmacht (§ 8 der Satzung)	62
6.2.9.	Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung des Aufsichtsrats (§ 9 der Satzung)	62
6.2.10.	Vorsitz im Aufsichtsrat (§ 9 der Satzung)	63
6.2.11.	Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats (§ 10 der Satzung).....	63
6.2.12.	Änderungen der Satzung (§ 11 der Satzung).....	64
6.2.13.	Ausschüsse (§ 12 der Satzung)	65
6.2.14.	Vergütung des Aufsichtsrats (§ 13 der Satzung).....	65
6.2.15.	Einberufung der Hauptversammlung (§ 14 der Satzung).....	65
6.2.16.	Teilnahme und Stimmrecht (§ 15 der Satzung).....	66
6.2.17.	Ablauf der Hauptversammlung (§ 16 der Satzung).....	66
6.2.18.	Jahresabschluss (§ 17 der Satzung)	66
6.2.19.	Gründungsaufwand (§ 18 der Satzung)	67
6.3.	Deutscher Corporate Governance Kodex	67
6.4.	Sonstige gesellschaftsrechtliche Folgen	67
6.4.1.	Rechtswirkungen der Umwandlung.....	67
6.4.2.	Dividendenberechtigung	68
6.4.3.	Anteilsverhältnisse bei der CANCOM SE nach der Umwandlung.....	68
7.	Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Umwandlung	68
8.	Wertpapiere und Börsenhandel	69
8.1.	Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktien der CANCOM SE	69
8.2.	Auswirkungen der Umwandlung auf die Börsennotierung.....	70

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Umwandlungsplan vom 16. Juli 2012 mit Ergänzung vom 29. Oktober 2012 einschließlich Satzung der CANCOM SE

Anlage 2: Bescheinigung des gerichtlich unabhängigen Sachverständigen

1. Einleitung

Der Vorstand der CANCOM AG ("**CANCOM AG**" oder "**Gesellschaft**") hat einen Umwandlungsplan zur Umwandlung der CANCOM AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, im Folgenden auch "**SE**") erstellt. Dieser Umwandlungsplan wurde am 16. Juli 2012, ein Nachtrag am 29. Oktober 2012 notariell beurkundet ("**Umwandlungsplan**").

Die Umwandlung erfolgt gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("**SE-VO**"). Darüber hinaus kommt das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 ("**SEAG**") zur Anwendung.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der CANCOM SE (Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung – durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der SE Einfluss nehmen können) richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 ("**SEBG**"). Das SEBG setzt die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ("**SE-Beteiligungsrichtlinie**") um. Ferner finden die Umsetzungsbestimmungen zur SE-Beteiligungsrichtlinie in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ("**EU**") und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") Anwendung, in denen die CANCOM-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers, d.h. die Umwandlung hat weder die Auflösung der CANCOM AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht daher fort.

Zur Wirksamkeit des Umwandlungsplans muss die Hauptversammlung der CANCOM AG diesem zustimmen. Vorstand und Aufsichtsrat der CANCOM AG haben beschlossen, den Umwandlungsplan, der die Satzung der zukünftigen CANCOM SE enthält, der außerordentlichen Hauptversammlung der CANCOM AG am 18. Dezember 2012 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorstand der CANCOM AG hat diesen Bericht gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erstellt. Der Bericht erläutert und begründet die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung sowie die Auswirkungen, die der Übergang von der deutschen Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) in die supranationale Rechtsform einer SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer haben wird.

Der Bericht beschränkt sich hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der CANCOM AG auf eine zusammenfassende Darstellung, da diese wegen der Identität des Rechtsträ-

gers von der Umwandlung der CANCOM AG in die CANCOM SE unberührt bleibt. Zur weiteren Information wird auf den Geschäftsbericht 2011 verwiesen (abrufbar im Internet unter www.cancom.com).

2. Die CANCOM AG

2.1. Sitz/Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die CANCOM AG hat ihren Sitz in München, Deutschland; dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 192673 eingetragen. Ihre eingetragene Geschäftsanschrift lautet Erika-Mann-Straße 69, 80636 München (bisher: Ridlerstraße 37, 80339 München), Deutschland. Das Geschäftsjahr der CANCOM AG ist das Kalenderjahr. Die CANCOM AG ist die Holdinggesellschaft der CANCOM-Gruppe und hält direkt bzw. indirekt die Anteile an den zur CANCOM-Gruppe gehörenden Gesellschaften.

Die CANCOM AG und ihre Konzerngesellschaften werden im Folgenden auch als "**CANCOM-Konzern**" oder "**CANCOM-Gruppe**" bezeichnet.

Unternehmensgegenstand der CANCOM AG ist gemäß § 2 Ziffer 1 der Satzung der CANCOM AG:

- a) der Erwerb, das Halten und die Veräußerung
 - i) von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland, die vor allem unter Nutzung digitaler Medien, insbesondere im Handel mit Hard- und Softwareprodukten sowie ähnlicher Produkte tätig sind, Service-Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie erbringen und Software entwickeln und vertreiben;
 - ii) von wirtschaftlich verwertbaren Rechten
- b) die Leitung dieser Unternehmen, die Vermietung und Überlassung von Immobilien, Einrichtungen und Logistikleistungen und anderen geschäftsbezogenen Dienstleistungen;
- c) die Kapitalbeschaffung für die Beteiligungsunternehmen und alle Tätigkeiten, die mit der Kapitalbeschaffung zusammenhängen
- d) die Vermittlung von nationalen und internationalen Geschäftskontakten.

Die CANCOM AG ist berechtigt, die in § 2 Ziffer 1 a) i) ihrer Satzung genannten Tätigkeiten selbst auszuüben. Im Übrigen ist die CANCOM AG zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem vorstehenden Zweck zu dienen geig-

net sind, sie darf Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

2.2. Geschäftstätigkeit

Die börsennotierte CANCOM AG mit Sitz in München ist seit ihrer Gründung im Jahr 1992 zu einem der drei größten deutschen IT-Komplettanbieter gewachsen. Mit einem Umsatz von über 500 Mio. Euro und weltweit circa 1.990 Mitarbeitern an insgesamt rund 30 Standorten in Deutschland und Österreich zählt die CANCOM Gruppe heute zu den Top 3 der herstellerunabhängigen Systemhäuser in Deutschland und versteht sich als IT-Architekt, Systemintegrator und Managed Services Provider. Als Komplettlösungsanbieter steht neben dem Vertrieb von Hard- und Software namhafter Hersteller vor allem die Erbringung von IT-Dienstleistungen im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit. Zum IT-Dienstleistungsangebot zählen u.a. das Design von IT-Architekturen und IT-Landschaften, die Konzeption und Integration von IT-Systemen sowie der Betrieb der Systeme. Der Kundenkreis der CANCOM Gruppe umfasst entsprechend vor allem gewerbliche Endanwender, angefangen bei Selbständigen, über Mittelständler bis hin zu Großunternehmen sowie die Einrichtungen der öffentlichen Hand.

2.2.1. eCommerce

Das Geschäftssegment eCommerce beinhaltet die Gesellschaften CANCOM Deutschland GmbH, CANCOM Computersysteme GmbH, CANCOM a + d IT solutions GmbH, CANCOM (Switzerland) AG, abzüglich den der CANCOM IT Solutions GmbH zuzuordnenden Kostenstellen. Dieses Geschäftssegment umfasst schwerpunktmäßig die auf Internet, Katalog, Telesales und Direktvertrieb transaktionsorientierten Geschäfte des Konzerns.

2.2.2. IT Solutions

Das Geschäftssegment IT Solutions beinhaltet die Gesellschaften CANCOM IT Solutions GmbH, CANCOM NSG GmbH, CANCOM NSG GIS GmbH, CANCOM NSG SCS GmbH, CANCOM NSG ICP GmbH, CANCOM physical infrastructure GmbH, acentrix GmbH und CANCOM cloud solutions GmbH sowie die der CANCOM IT Solutions GmbH zugeordneten Kostenstellen der CANCOM Deutschland GmbH. Mit diesem Geschäftssegment bietet die CANCOM Gruppe eine umfassende Betreuung rund um die IT-Infrastruktur und IT-Anwendungen. Das Dienstleistungsangebot umfasst dabei die IT-Strategieberatung, Projektplanung und -durchführung, Systemintegration, Wartung und Schulung sowie zahlreiche IT-Services bis hin zum Komplettbetrieb der IT.

2.2.3. Geschäftsentwicklung der CANCOM-Gruppe

Die Geschäftsentwicklung der CANCOM-Gruppe in den Jahren 2007 bis 2011 stellt sich dar wie folgt:

	2011	2010	2009	2008	2007
Umsatzerlöse*	544,4	474,6	348,3	342,8	272,7
Rohertrag*	159,3	142,9	110,5	102,8	81,0
EBITDA*	25,0	19,0	9,5	7,8	7,2
EBITDA-Marge (%)*	4,6	4,0	2,7	2,3	2,6
EBIT*	18,5	15,2	7,1	5,6	5,5
Periodenergebnis*	11,7	7,9	5,1	2,7	5,2
Ergebnis pro Aktie aus fortzuführenden Geschäftsbereichen in €*	1,14	0,92	0,48	0,31	0,41
Bilanzsumme	194,9	177,4	134,9	120,7	100,4
Eigenkapital	60,9	51,0	43,9	38,9	36,3
Eigenkapitalquote in %	31,2	28,7	32,5	32,2	36,2
Durchschnittliche Aktienzahl (in 1.000) (verwässert)	10.391	10.321	10.391	10.391	10.391
Mitarbeiter zum 31.12.	2.044	1.943	1.740	1.643	1.263
Liquide Mittel zum 31.12.	44,4	31,5	25,8	18,3	11,8

* Entsprechend IFRS bereinigt um discontinued operations in den dargestellten Jahren.

2.2.3.1. Umsatz

Der Umsatz stieg im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr um 15 % auf 544,4 Millionen Euro an.

2.2.3.2. EBITDA

Gegenüber dem Vorjahr wurde das EBITDA um 6 Millionen Euro auf 25 Millionen Euro verbessert. Die EBITDA-Marge verbesserte sich im Jahr 2011 auf 4,6 % von 4 % im Vorjahr.

2.3. Kapital und Aktionäre

2.3.1. Grundkapital

Das Grundkapital der CANCOM AG beträgt 10.390.751,00 Euro und ist eingeteilt in 10.390.751 Stückaktien ohne Nennbetrag. Der anteilige Betrag am Grundkapital je Aktie beträgt 1,00 Euro. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

2.3.2. Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juni 2010 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. Juni 2015 durch Ausgabe bis zu **4.000.000** neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu **Euro 4.000.000,00** zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt, das

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage im Falle des Erwerbs einer Beteiligung, von Unternehmen oder von Unternehmensteilen ausgeschlossen werden kann;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ausgeschlossen werden kann, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis, der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapitalbetrag abzusetzen, der auf neue oder zurück erworbene Aktien entfällt, die seit dem 22. Juni 2010 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 22. Juni 2010 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats – genehmigtes Kapital (2010) I.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2008 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis

zum 24. Juni 2013 durch Ausgabe bis zu **1.000.000** neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu **1.000.000,00 Euro** zu erhöhen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis, der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapitalbetrag abzusetzen, der auf neue oder zurück erworbene Aktien entfällt, die seit dem 25. Juni 2008 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 25. Juni 2008 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats – genehmigtes Kapital (2008) II.

2.3.3. Bedingte Kapitalia

Das Grundkapital ist um bis zu 5.000.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 neuer Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Schuldverschreibungen, zu deren Ausgabe bis zum 24. Juni 2013 der Vorstand und der Aufsichtsrat durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2008 ermächtigt wurden, von Wandlungsrechten bzw. -pflichten oder Optionsrechten Gebrauch machen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreises. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres gewinnberechtigt, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

2.3.4. Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital gegen Bareinlage vom 25. Oktober 2012

Am 25. Oktober 2012 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der CANCOM AG unter vollständiger Verwendung des genehmigten Kapitals II (2008) und teilweiser Verwendung des genehmigten Kapitals I (2010) von 10.390.751,00 Euro auf 11.429.826,00 Euro durch Ausgabe von 1.039.075 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem auf sie entfallenden Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von je 1,00 Euro und mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Juni 2012 zum Ausgabebetrag von je 11,00 Euro je Stückaktie zu erhöhen. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Die Kapitalerhöhung wird erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der CANCOM AG wirksam. Die Eintragung war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Umwandlungsberichtes noch nicht erfolgt.

2.3.5. Aktionäre

Da die Aktien der CANCOM AG auf den Inhaber lauten, ist der CANCOM AG, soweit nicht gesetzlichen Meldepflichten entsprochen wurde, grundsätzlich nicht bekannt, wer ihre Aktionäre sind und wie viele Aktien ein bestimmter Aktionär hält. Nach dem Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) hat jeder Anleger, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise bestimmte Anteile an Stimmrechten der Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet, dies der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen. Die insoweit relevanten Schwellenwerte betragen gemäß § 21 Abs. 1 WpHG 3 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 50 % und 75 % der Stimmrechte an der Gesellschaft.

Die der CANCOM AG bekannte Aktionärsstruktur stellt sich (Stand 9. August 2012) wie folgt dar:

Vorstand	Anteil in %
Klaus Weinmann	1,71%
Aufsichtsrat	
Stefan Kober	2,52%
Petra Neureither	0,13%
Sonstige	
Allianz Global Investors, Frankfurt am Main	größer 5%, kleiner 10%
Allianz Global Investors Luxembourg S.A.	größer 3%, kleiner 5%
Schroder Investment Management Ltd., UK	größer 3%, kleiner 5%

Die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit der Kapitalerhöhung vom 25. Oktober 2012 ausgegebenen Aktien wurden von einem Investor gezeichnet, der

mit Wirksamwerden der Kapitalerhöhung am Grundkapital der CANCOM AG mit einem Anteil von 9,091 % beteiligt sein wird.

2.4. Verfassung der Gesellschaft

2.4.1. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz und der Satzung der CANCOM AG geregelt. Als dualistisches Leitungs- und Überwachungssystem arbeiten die Organe Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig voneinander und eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied in beiden Organen sein.

Die CANCOM AG wird entsprechend ihrer Satzung durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2.4.1.1. Vorstand

Der Vorstand der CANCOM AG besteht aus zwei Mitgliedern. Er leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und vertritt die CANCOM AG bei Geschäften mit Dritten. Sein Handeln und seine Entscheidungen richtet er dabei am Unternehmensinteresse aus. Er verpflichtet sich dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung und Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Darüber hinaus stimmt er mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung der CANCOM AG ab. Für bestimmte in der Geschäftsordnung für den Vorstand der CANCOM AG festgelegte Geschäfte muss der Vorstand vor Abschluss die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen. Mitglieder des Vorstands sind:

- Klaus Weinmann
- Rudolf Hotter

Die Mitglieder des Vorstands sind unter der Geschäftsanschrift der CANCOM AG, Erika-Mann-Straße 69, 80636 München (bisher: Ridlerstraße 37, 80339 München), Deutschland, erreichbar.

2.4.1.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat darf grundsätzlich keine Geschäftsführungsfunktion ausüben. Die Geschäftsordnung für den Vorstand der

CANCOM AG sieht jedoch vor, dass der Vorstand bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Der Aufsichtsrat hat mindestens zweimal pro Kalenderhalbjahr zusammenzutreten. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel vierteljährlich stattfinden. Der Aufsichtsrat der CANCOM AG besteht aus sechs Mitgliedern.

Dem Aufsichtsrat der CANCOM AG gehören folgende Mitglieder an:

- Walter von Szczytnick (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Stefan Kober (stv. Vorsitzender Aufsichtsrats)
- Regina Weinmann
- Petra Neureither
- Prof. Dr. Arun Chaudhuri
- Walter Krejci

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsanschrift der CANCOM AG, Erika-Mann-Straße 69, 80636 München (bisher: Ridlerstraße 37, 80339 München), Deutschland, erreichbar.

2.4.2. Corporate Governance

Die CANCOM AG als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft unterliegt dem Deutschen Corporate Governance Kodex, dessen Empfehlungen sie bis auf wenige Ausnahmen folgt (siehe die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG vom 13. Dezember 2011 in ihrer aktualisierten Fassung vom 21. Juni 2012; abrufbar im Internet unter www.cancom.com).

2.4.3. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Oktober 2012 beschäftigte die CANCOM-Gruppe weltweit 1.988 Mitarbeiter. Hiervon sind 1906 Mitarbeiter in Deutschland und 82 in Österreich beschäftigt.

In den Unternehmen der CANCOM-Gruppe bestehen Organe, in denen die Arbeitnehmer Mitbestimmungsrechte haben. In den Gruppengesellschaften der CANCOM AG bestehen entsprechend den nationalen Vorgaben Arbeitnehmervertretungen.

3. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung

3.1. Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) ist äußerer Ausdruck eines unternehmerisch gelebten Europas. Als eines der drei größten IT-Systemhäuser Deutschlands bekennt sich die CANCOM AG ausdrücklich zu ihrem Heimatmarkt Deutschland, sieht aber in der Umwandlung den Ausgangspunkt zur Erweiterung der europaweiten Aktivitäten. Die Umwandlung der CANCOM AG in ei-

ne SE, der zurzeit einzigen verfügbaren supranationalen Rechtsform, unterstreicht die über die Grenzen Deutschlands hinausgehende Geschäftstätigkeit der CANCOM AG sowie die Bedeutung des europäischen Marktes für die CANCOM AG.

2011 wurden nahezu 100 % des Umsatzes der CANCOM AG in Europa erwirtschaftet. Die CANCOM-Gruppe beschäftigt alle ihre Mitarbeiter in Europa (EU, EWR).

Die vorgeschlagene Umwandlung in eine SE trägt zur zukunftsorientierten Fortentwicklung und Stärkung der in der CANCOM AG gelebten Corporate Governance bei.

Von der Rechtsformumwandlung erhofft sich CANCOM auch eine weitere Verbesserung des Kapitalmarktzugangs. Insbesondere im europäischen Ausland erwartet CANCOM aufgrund der europäischen Rechtsform eine verbesserte Akzeptanz.

Schranken und Hemmnisse, die insbesondere durch unterschiedliche Rechtssysteme bestehen, können durch die einheitliche Rechtsform der SE abgebaut werden. Der Rechtsformwechsel stellt somit nach Überzeugung des Vorstands der CANCOM einen konsequenten und notwendigen Schritt in der Unternehmensentwicklung dar, der dem anvisierten Wachstum des Konzerns sowie der europäischen Ausrichtung und Expansion der Geschäftstätigkeit folgt.

3.2. Kosten der Umwandlung

Nach der derzeitigen Schätzung des Vorstands der CANCOM AG werden sich die Kosten der Umwandlung insgesamt auf bis zu 300.000 Euro belaufen.

Enthalten in dieser Schätzung sind insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Umwandlungsprüfer, die Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten der außerordentlichen Hauptversammlung, die Kosten der Registereintragungen, die Kosten externer Berater, die Kosten der erforderlichen Veröffentlichungen, die Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von CANCOM AG-Aktien auf CANCOM SE-Aktien.

4. Vergleich der Rechtsstellung der Aktionäre der CANCOM AG und der CANCOM SE

Nachfolgend werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die CANCOM AG gelten, den für die künftige CANCOM SE geltenden Regelungen vergleichend gegenübergestellt. Hierbei wird insbesondere auf die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance eingegangen.

4.1. Einführung

Die SE ist eine Handelsgesellschaft in der Form einer Europäischen Aktiengesellschaft (vgl. die Legaldefinition des Art. 1 Abs. 1 SE-VO). Sie ist eine supranationale Rechtsform, die durch europäisches Gemeinschaftsrecht, nämlich die SE-VO, geschaffen wurde. Die SE-VO ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht. Dies gewährleistet, dass die SE, unabhängig von ihrem Sitz, europaweit anerkannt wird. Vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO wird die SE in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde (vgl. Art. 10 SE-VO). Sie darf weder besser gestellt noch benachteiligt werden. Ebenso wie eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts besitzt sie eine eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 1 Abs. 3 SE-VO); ihr Grundkapital ist in Aktien eingeteilt und ihre Haftung ist Gläubigern gegenüber auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt (vgl. Art. 1 Abs. 2 SE-VO).

Die SE-VO geht als gemeinschaftsrechtliche Verordnung und damit als unmittelbar anwendbares europäisches Recht den Vorschriften des nationalen Rechts vor. Aufgrund ihrer geringen Regelungsdichte macht die SE-VO allerdings einen weit reichenden subsidiären Rückgriff auf die nationalen Regelungen erforderlich. Auf die CANCOM SE findet somit nationales Recht insoweit Anwendung, wie die SE-VO keine eigenen Regelungen enthält. In diesen Fällen kommen nationale Vorschriften zur Anwendung, insbesondere die des deutschen Aktienrechts. Es bleibt damit festzuhalten, dass sich die Rechte der Aktionäre sowie die Corporate Governance der CANCOM SE als SE mit Sitz in Deutschland nach den Vorschriften der SE-VO, der Satzung der CANCOM SE, den Normen des SEAG und SEBG, der Vereinbarung mit dem Besonderen Verhandlungsgremium sowie nach den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des Aktiengesetzes (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO), richten.

In der CANCOM SE sollen die bislang für die CANCOM AG geltenden Regelungen nach Möglichkeit unverändert fortgeschrieben werden. In der Regel nur soweit die auf die SE anwendbaren Vorschriften eine Veränderung der bislang für die Aktiengesellschaft bestehenden Regelungen erforderlich machen, wurden im Entwurf der Satzung der künftigen CANCOM SE entsprechende Anpassungen vorgenommen. Die Rechte der Aktionäre der umgewandelten CANCOM SE erfahren dadurch keinerlei Einschränkung.

4.2. Allgemeine Vorschriften

4.2.1. Grundkapital / Ausgestaltung der Aktien

Wie bei einer Aktiengesellschaft lautet das Grundkapital einer SE auf Euro (Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Während bei einer Aktiengesellschaft der Mindestnennbetrag des Grundkapitals 50.000 Euro beträgt (§ 7 AktG) muss das Grundkapital einer SE mindestens 120.000 Euro betragen (Art. 4 Abs. 2 SE-VO). Das Grundkapital der CANCOM SE wird genauso hoch sein wie das Grundkapital der CANCOM AG im Zeitpunkt der Umwandlung (vgl. § 4.1 des Umwandlungsplans). Das Grundkapital der CANCOM AG beträgt derzeit 10.390.751,00 Euro bzw. nach Eintragung der am 25. Oktober 2012 beschlossenen Kapitalerhöhung 11.429.826,00 Euro und überschreitet damit das Mindestkapital von 120.000 Euro bei Weitem.

Ebenso wie die Aktien einer Aktiengesellschaft können auch die Aktien einer SE in verschiedener Weise ausgestaltet werden. Gemäß der Verweisung des Art. 5 SE-VO gelten insoweit die nationalen aktienrechtlichen Vorschriften. Die Aktien einer SE können folglich als Nennbetragsaktien mit Mindestnennbeträgen oder Stückaktien mit Mindestbetrag auf den anteiligen Betrag am Grundkapital begründet werden. Ferner können auch die Aktien der SE auf den Inhaber bzw. auf den Namen lauten, wobei auf den Namen lautende Aktien – wie bei einer Aktiengesellschaft – vinkuliert werden können. Auch die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist möglich.

Durch die Umwandlung in eine SE ändert sich hinsichtlich der Ausgestaltung der Aktien der CANCOM AG nichts. Das Grundkapital der CANCOM SE ist – wie bisher bei der CANCOM AG – in auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag eingeteilt (vgl. § 4 Ziffern 1 und 2 der Satzung der CANCOM SE sowie Abschnitt 6.2.4.1 dieses Berichts).

4.2.2. Sitz

Der Sitz einer Aktiengesellschaft wird durch die Satzung bestimmt (§ 5 Abs. 1 AktG). Dies gilt auch für die SE (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 5 Abs. 1 AktG), wobei der Sitz einer SE in der Europäischen Gemeinschaft liegen muss, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung befindet (Art. 7 Satz 1 SE-VO). Der Sitz der CANCOM SE wird München sein. Der Sitz einer Aktiengesellschaft und einer SE kann aufgrund der zwingenden Regelung in der Satzung nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden (vgl. für die Aktiengesellschaft §§ 179 ff., 45 AktG; für die SE Art. 8 SE-VO i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. §§ 179 ff., 45 AktG). In der Aktiengesellschaft kann – jedenfalls nach bisher vertretener überwiegender Auffassung – ein rechtswirksamer Beschluss der Hauptversammlung zur Sitzverlegung in das Ausland nicht gefasst werden. Demgegenüber kann die SE ihren Sitz

innerhalb der EU ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen. Für einen solchen Fall verlangt § 12 SEAG, dass den Aktionären einer SE mit Sitz in Deutschland bei Verlegung des Sitzes in das Ausland eine angemessene Barabfindung anzubieten ist. Vorbild dieser Regelung ist § 29 bzw. § 207 des Umwandlungsgesetzes ("**UmwG**"), welche vergleichbare Regelungen bei einem Formwechsel nach den Vorschriften des UmwG vorsehen. Eine Sitzverlegung in das Ausland ist allerdings gemäß Art. 37 Abs. 3 SE-VO dann nicht zulässig, wenn diese anlässlich der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE erfolgen soll.

4.2.3. Mitteilungspflichten

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile finden für die zukünftige CANCOM SE als börsennotierte SE, wie für die CANCOM AG als börsennotierte Aktiengesellschaft, über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen der §§ 21 ff. des Gesetzes über den Wertpapierhandel ("**WpHG**") Anwendung. Aktionärsrechte gehen daher auch bei der SE verloren, wenn Mitteilungspflichten gemäß § 28 WpHG verletzt werden.

4.3. Gründung der Gesellschaft

Die Gründungsvorschriften einer Aktiengesellschaft betreffend Feststellung der Satzung, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Gründer, Errichtung der Gesellschaft, Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht sowie Eintragung in das Handelsregister sind in den §§ 23 ff. AktG geregelt. Für einen Formwechsel gelten darüber hinaus die §§ 190 ff. UmwG.

Da für die Gründung einer SE vorbehaltlich der Regelungen der SE-VO grundsätzlich das Recht des Staates gilt, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 SE-VO), und die SE bei Gründung als eine Aktiengesellschaft gilt (vgl. Art. 3 SE-VO), findet auf die Gründung der CANCOM SE grundsätzlich das Gründungsrecht der deutschen Aktiengesellschaft Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung in eine SE die formwechselnde Gesellschaft, vorliegend also die CANCOM AG. Eine Ausnahme davon besteht nach herrschender Auffassung hinsichtlich der Notwendigkeit der Durchführung einer Gründungsprüfung und der Erstellung eines Gründungsberichtes, die bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE nicht erforderlich sein sollen.

Für die SE gelten speziell über die Verweisung des Art. 5 SE-VO auch die strengen Regeln des Aktienrechts zur Kapitalaufbringung. Diese Vorschriften werden allerdings bei der Umwandlung in eine SE durch Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Zu den Einzelheiten der Umwandlung der CANCOM AG in die CANCOM SE, insbesondere auch zu den Gründungsmodalitäten, vgl. die Darstellung unter Abschnitt 5. dieses Berichts.

4.4. Rechtsverhältnisse der Gesellschaften

Wesentliches Prinzip des deutschen Aktienrechts ist der sog. aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz. Dieser ist in § 53a AktG niedergelegt und verlangt die Gleichbehandlung aller Aktionäre der Gesellschaft, soweit für sie die gleichen Voraussetzungen gelten. Dieser Grundsatz gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ohne Einschränkung auch für die SE.

Gemäß Art. 5 SE-VO gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhaltung auch für die deutsche SE (insbesondere das Verbot des § 56 AktG über die Zeichnung eigener Aktien und das Verbot der Einlagenrückgewähr des § 57 AktG). Ferner gelten für die SE die aktienrechtlichen Vorschriften zur Verwendung des Jahresüberschusses und zur Bildung von Rücklagen (§ 58 Abs. 1 bis 3 AktG) sowie zur Verteilung des Gewinns (§ 58 Abs. 4 AktG). Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind – wie bei der Aktiengesellschaft – nur unter engen Voraussetzungen möglich (Art. 5 SE-VO i.V.m. § 59 AktG). Die Gewinnverteilung hat sich grundsätzlich nach den Anteilen der Aktionäre zu bestimmen, wobei die Satzung der SE wie bei der Aktiengesellschaft eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen kann (Art. 5 SE-VO i.V.m. § 60 Abs. 1, 3 AktG). Entsprechend dem Grundsatz der Kapitalerhaltung ist der Erwerb von eigenen Aktien in der SE – wie bei der Aktiengesellschaft – nur unter gewissen eingeschränkten Voraussetzungen zulässig (vgl. Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 71, 71a, 71b, 71c und 71d AktG).

4.5. Verfassung der Gesellschaft: Dualistisches System – Monistisches System

Hinsichtlich der Verfassung der Gesellschaft ist für die Aktiengesellschaft zwingend das sog. dualistische System bestehend aus einem Vorstand als Leitungsorgan (§§ 76 ff. AktG) und einem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan (§§ 95 ff. AktG) gesetzlich vorgesehen. Die SE-VO und das SEAG erlauben dagegen neben dem dualistischen (Art. 39 ff. SE-VO i.V.m. §§ 15 ff. SEAG) auch das sog. monistische System bestehend allein aus einem Verwaltungsrat (vgl. Art. 43 ff. SE-VO i.V.m. §§ 20 ff. SEAG).

Wie bisher schon bei der CANCOM AG sieht jedoch auch die Satzung der CANCOM SE ein dualistisches System mit Vorstand und Aufsichtsrat vor (vgl. § 5 der Satzung der CANCOM SE sowie Abschnitt 6.2.5 dieses Berichts). Die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE wird daher insoweit nichts ändern. Allerdings ergeben sich aufgrund des Rechtsformwechsels teilweise Änderungen bei den für Vorstand und Aufsichtsrat geltenden Regelungen, da die SE-VO bzw. das SEAG von den aktienrechtlichen Vorschriften zum Teil abweichende Regelungen enthält.

Im Einzelnen gilt für die Organe der künftigen CANCOM SE Folgendes:

4.5.1. Vorstand

4.5.1.1. Leitung der Gesellschaft

Wie bei der CANCOM AG führt auch der Vorstand der CANCOM SE die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung (vgl. für die Aktiengesellschaft § 76 Abs. 1 AktG bzw. für die SE Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Insoweit ergeben sich hinsichtlich der Leitung der zukünftigen CANCOM SE keine Änderungen.

4.5.1.2. Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als 3 Millionen Euro – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Der Vorstand einer SE mit einem Grundkapital von mehr als 3 Millionen Euro besteht ebenfalls aus mindestens zwei Personen, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor (§ 16 SEAG).

Die Satzung der CANCOM SE sieht entsprechend vor, dass – wie bei der CANCOM AG – auch der Vorstand der CANCOM SE aus einer oder mehreren Personen besteht (vgl. § 6 Ziffer 1 der Satzung der CANCOM SE sowie § 5 der Satzung der CANCOM AG).

4.5.1.3. Geschäftsführung

Sowohl für die Aktiengesellschaft als auch für die SE gilt vorbehaltlich abweichender Satzungs- und Geschäftsordnungsregeln der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. Darüber hinaus gilt für beide Gesellschaftsformen der Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Die Satzung der CANCOM SE sieht – ebenso wie die Satzung der CANCOM AG – keine abweichenden Regelungen zur Geschäftsführung vor.

Sofern die Satzung nichts anderes regelt, ist der Vorstand der SE beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Artikel 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Die Beschlussfassung setzt grundsätzlich die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder voraus (Artikel 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO), wobei, sofern die Satzung hiervon nicht abweicht, die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt, Art. 50 Abs. 2 SE-VO. Hiervon abweichende Vorschriften sieht die Satzung der CANCOM SE nicht vor. Bereits bisher sieht die Geschäftsordnung für den Vorstand der CANCOM AG vor, dass bei Stimmengleichheit

die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, so dass es diesbezüglich faktisch zu keiner Änderung infolge der Rechtsformumwandlung der CANCOM AG in die CANCOM SE kommt.

4.5.1.4. Vertretung der Gesellschaft

Die Aktiengesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei – vorbehaltlich abweichender Satzungsregeln – sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind (§ 78 Abs. 1 und 2 AktG). Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 Abs. 3 AktG).

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten SE-spezifische Vertretungsregeln. Vielmehr gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) und (iii) SE-VO die Regeln des Aktiengesetzes bzw. die danach zulässigen Satzungsregelungen. Die Satzung der CANCOM SE (vgl. dort § 8 sowie Abschnitt 0. dieses Berichts) sieht vor, dass die Gesellschaft, sofern mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird, dass der Aufsichtsrat jedem Vorstandsmitglied auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen kann und dass der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien kann. Da Gleiches schon für die Satzung der CANCOM AG (vgl. dort § 7) galt, ergeben sich insofern keine Abweichungen durch die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE.

4.5.1.5. Bestellung und Abberufung des Vorstands / Dauer des Mandats

Die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft werden vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist dabei zulässig (vgl. § 84 Abs. 1 AktG). Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann vom Aufsichtsrat aus wichtigem Grund widerrufen werden (vgl. § 84 Abs. 3 AktG).

Gemäß Art. 39 Abs. 2 SE-VO werden auch die Mitglieder des Vorstands einer SE vom Aufsichtsrat bestellt. Die Bestellung erfolgt für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Eine Wiederbestellung ist vorbehaltlich etwaiger Satzungsregelungen zulässig (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der CANCOM SE sieht eine Bestellung der Mitglieder des Vorstands für einen Zeitraum von fünf Jahren vor. Wiederbestellungen sind zulässig (§ 6 Ziffer 2 der Satzung der CANCOM SE sowie Abschnitt 0. dieses Berichts).

Das MitbestG 1976, das für die Bestellung des Vorstands durch den Aufsichtsrat Sonderregeln enthält, findet auf die CANCOM SE keine Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands der SE werden vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit bestellt; bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag (vgl. Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Hinsichtlich der Abberufung von Vorstandsmitgliedern treffen weder die SE-VO noch das SEAG eine Regelung; es gilt insoweit aber über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO das nationale Aktienrecht. Es gilt insofern § 84 Abs. 3 AktG, mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt (vgl. Art. 50 Abs. 2 SE-VO).

4.5.1.6. Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährungen an Vorstandsmitglieder

Hinsichtlich der Bezüge der Vorstandsmitglieder, dem Wettbewerbsverbot und der Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE. Die für die CANCOM AG anwendbaren diesbezüglichen Regelungen des Aktiengesetzes (§§ 87 bis 89 AktG) gelten über die Verweisung der SE-VO auch für die CANCOM SE (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

4.5.1.7. Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nachgebildet.

Gemäß § 90 Abs. 1 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat zu berichten über (1) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (2) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (3) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, (4) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor.

Über die geschilderten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgän-

ge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachkommen muss. So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Information verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich ist. Wie bei der Aktiengesellschaft kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats diese Information des Vorstands nur an den Aufsichtsrat verlangen (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die seinem Gremium übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO). Auch wenn § 90 AktG im Vergleich zu Art. 41 SE-VO konkreter ausgestaltet zu sein scheint, ergeben sich *de facto* durch die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE hinsichtlich der Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat inhaltlich keine Änderungen. Der zukünftige Vorstand der CANCOM SE ist gegenüber dem Aufsichtsrat der CANCOM SE in mindestens gleichem Umfang berichtspflichtig, wie der Vorstand der CANCOM AG gegenüber dem Aufsichtsrat der CANCOM AG.

4.5.1.8. Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsfähigkeit

Ebenso wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat der Vorstand einer SE bei Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals die Hauptversammlung einzuberufen (§ 92 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO) sowie bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen (§ 15a InsO).

4.5.1.9. Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Die Haftung der Vorstandsmitglieder der SE richtet sich gemäß Art. 51 SE-VO nach den im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Danach sind diese für den Schaden verantwortlich, welcher der SE durch eine Verletzung der ihnen in Ausübung ihres Amtes obliegenden gesetzlichen, satzungsmä-

ßigen oder sonstigen Pflichten entsteht. Der Haftungsmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AktG) sowie die sog. *business judgement rule* (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) im Hinblick auf die Haftung des Vorstands (vgl. § 93 Abs. 2 AktG) gelten daher auch für den Vorstand der SE. Darüber hinaus regelt die SE-VO – entsprechend dem deutschen Aktienrecht (vgl. Art. 49 SE-VO i.V.m § 93 AktG) – explizit das Verbot der Weitergabe von Informationen über die Gesellschaft durch den Vorstand, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft Schaden zufügen könnten, auch nach Ausscheiden aus seinem Amt, es sei denn eine Informationsweitergabe ist nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig oder liegt im öffentlichen Interesse (Art. 49 SE-VO). Ebenso wie in der Aktiengesellschaft kann der Vorstand in der SE die Auskunft in der Hauptversammlung nur verweigern, wenn eines der Auskunftsverweigerungsrechte des § 131 Abs. 3 Satz 1 AktG vorliegt (zum Auskunftsrecht vgl. Abschnitt 4.5.3.6 dieses Berichts). Insofern ergeben sich hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Vorstands durch die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE keine Änderungen.

4.5.1.10. Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Über Art. 51 SE-VO gilt das Verbot, Verwaltungsmitglieder oder leitende Mitarbeiter zu einem der Aktiengesellschaft oder ihren Aktionären schadenden Verhalten zu veranlassen (vgl. § 117 AktG) auch für die SE.

4.5.2. Aufsichtsrat

4.5.2.1. Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft, die nicht der Arbeitnehmermitbestimmung nach dem MitbestG unterliegt, besteht aus drei Mitgliedern, sofern nicht die Satzung eine höhere Zahl festsetzt, die durch drei teilbar sein muss (§ 95 Satz 1-3 AktG). Wird eine solche Regelung in der Satzung getroffen, ist die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder bei Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu 1.500.000,00 Euro auf neun Mitglieder, von mehr als 1.500.000,00 Euro auf fünfzehn Mitglieder und von mehr als 10.000.000,00 Euro auf einundzwanzig Mitglieder beschränkt (§ 95 Satz 4 AktG).

Sofern für die Aktiengesellschaft das DrittelbG gilt, die Gesellschaft also selbst in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmer aufweist, ein Fall des § 1 Abs. 1, Nr. 1, Satz 2 DrittelbG vorliegt oder ihr nach § 2 Abs. 2 DrittelbG die Arbeitnehmer eines oder mehrerer Konzernunternehmen zugerechnet werden und so die Schwelle von in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern erreicht wird, besteht der Aufsichtsrat zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern (vgl. § 4 Abs. 1 DrittelbG). Beschäftigt eine Aktiengesellschaft als herrschendes Unternehmen eines Konzerns selbst in der Regel mehr als

2000 Arbeitnehmer oder werden ihr gemäß § 5 MitbestG die Arbeitnehmer eines oder mehrerer Konzernunternehmen zugerechnet und wird so die Schwelle von in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmern erreicht, unterfällt sie grundsätzlich dem Mitbestimmungsgesetz. In diesem Fall hat die Gesellschaft einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat zu bilden.

In einer SE wird die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Regelung für ihre Festlegung grundsätzlich durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt (Artikel 40 Abs. 3 SE-VO). Artikel 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 17 Abs. 1 SEAG schreiben jedoch vor, dass die Zahl der Mitglieder durch drei teilbar sein muss und der Aufsichtsrat mindestens aus drei und – abhängig von der Höhe des Grundkapitals – höchstens aus einundzwanzig Mitgliedern zu bestehen hat. Die Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat wird im Rahmen einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SEBG) oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, durch die sogenannte „gesetzliche Auffanglösung“ zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer (vgl. §§ 34 ff. SEBG) bestimmt. Bei einer SE-Gründung im Wege der Umwandlung ist in der Vereinbarung hinsichtlich der Arbeitnehmerbeteiligung in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß zu gewährleisten, das in der umzuwandelnden Gesellschaft bereits vor der Rechtsformumwandlung in eine SE besteht (§ 21 Abs. 6 SEBG).

Die Satzung der CANCOM SE sieht einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat vor (vgl. § 9 Ziffer 1 der Satzung der CANCOM SE). Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen, da auch der Aufsichtsrat der CANCOM AG aus sechs Mitgliedern besteht. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates legt die Satzung der CANCOM SE fest, dass diese durch die Hauptversammlung bestellt werden (§ 9 Ziffer 1 der CANCOM SE Satzung), soweit sich nicht aus der Vereinbarung nach dem SE-Beteiligungsgesetz über die Arbeitnehmerbeteiligung etwas anderes ergibt.

4.5.2.2. Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gelten für eine deutsche SE die aktienrechtlichen Regelungen über das so genannte Statusverfahren, das Anwendung findet, wenn streitig bzw. unsicher ist, ob der Aufsichtsrat nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist (§§ 97, 98, 99 AktG). Zusätzlich gilt § 17 Abs. 3 SEAG, wonach auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist, das gerichtliche Statusverfahren einzuleiten.

4.5.2.3. Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Bei einer SE mit Sitz in Deutschland können – wie bei einer deutschen Aktiengesellschaft – nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen dem Aufsichtsrat

angehören (vgl. Art. 47 Abs. 1 S. 1 SE-VO i.V.m. § 100 Abs. 1 AktG). Darüber hinaus können Personen nicht Mitglied des Organs sein, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht des Mitgliedstaates unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen, oder infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen (Art. 47 Abs. 2 SE-VO). Die Verweisung auf § 100 Abs. 2 AktG stellt einen Gleichlauf mit der aktienrechtlichen Vorschrift für die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder im Aufsichtsrat hinsichtlich der Hinderungsgründe her (grundsätzlich nicht mehr als zehn Mandate; nicht gesetzlicher Vertreter eines abhängigen Unternehmens; keine Überkreuzverflechtung; keine Mitgliedschaft im Vorstand derselben börsennotierten Gesellschaft in den letzten zwei Jahren, es sei denn, die Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten (vgl. § 100 Abs. 2 AktG)).

4.5.2.4. Bestellung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE werden durch die Hauptversammlung bestellt (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Für die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ergeben sich durch die Umwandlung in die CANCOM SE damit keinerlei Unterschiede zur bisherigen Regelung, soweit sich nicht aus der Vereinbarung nach dem SE-Beteiligungsgesetz über die Arbeitnehmerbeteiligung etwas anderes ergibt (vgl. bereits Ziffer 4.5.2.1. dieses Berichts).

4.5.2.5. Amtsdauer

Die Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft können nicht für einen längeren Zeitraum bestellt werden als bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (§ 102 Abs. 1 AktG). Dagegen werden die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Bei einer SE sind also grundsätzlich längere Amtsperioden zulässig. Die Satzung der CANCOM AG sieht vor, dass – entsprechend der aktienrechtlichen Regelung – die Wahl für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gilt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, ohne dass das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, mitgerechnet wird (§ 8 Ziffer 2 der Satzung der CANCOM AG). Die Hauptversammlung der CANCOM AG kann aber für Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre eine kürzere Amtszeit bestimmen (§ 8 Ziffer 2 der Satzung der CANCOM AG).

Die Satzung der CANCOM SE sieht in § 9 Ziffer 2 der Satzung eine Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats – vorbehaltlich der Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der CANCOM SE – für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung vor, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist ebenso wie in der CANCOM AG möglich.

In Abweichung des zuvor Gesagten, wird der erste Aufsichtsrat der CANCOM SE nur für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung der Gesellschaft bestellt, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der CANCOM SE beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre.

4.5.2.6. Abberufung

Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft können grundsätzlich und vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, abberufen werden (§ 103 Abs. 1 AktG).

Eine Ausnahme hiervon gilt nur in den Fällen der gerichtlichen Abberufung. Darüber hinaus ist auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied gerichtlich abzuberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 Satz 1 AktG). Über die Antragstellung entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit. Weder die SE-VO noch das SEAG regeln unmittelbar die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE. Vielmehr kommen über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO grundsätzlich die Vorschriften des Aktienrechts zur Anwendung. Im Ergebnis ergeben sich aufgrund der Umwandlung der CANCOM AG in eine SE im Hinblick auf die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern grundsätzlich keine Änderungen. Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern richtet sich grundsätzlich weiter nach dem Aktiengesetz.

4.5.2.7. Gerichtliche Bestellung

Ob ein Aufsichtsratsmitglied durch ein zuständiges Gericht bestellt werden kann, regelt die SE-VO über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, so dass die Regeln des Aktiengesetzes auf die SE anwendbar sind. Danach hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auf die nötige Anzahl von Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit zu ergänzen (§ 104 Abs. 1 Satz 1 AktG), wenn dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als diese Zahl angehören. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag auch bei nach wie vor gegebener Beschlussfähigkeit vor Ablauf der für Ergänzungen wegen Unterschreitens der Mitgliederzahl regulär vorgesehenen Dreimonatsfrist den Aufsichtsrat zu vervollständigen (vgl. § 104 Abs. 2 AktG).

Antragsberechtigt ist der Vorstand, jedes Aufsichtsratsmitglied und jeder Aktionär. Für die SE gilt gemäß § 17 Abs. 3 SEAG ergänzend, dass auch der SE-Betriebsrat für das Verfahren zur gerichtlichen Bestellung antragsberechtigt ist. Durch die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE ergeben sich bis auf die erweiterte Antragsberechtigung damit grundsätzlich keine Änderungen.

4.5.2.8. Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Niemand darf in einer SE – wie in einer Aktiengesellschaft – zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein. Der Aufsichtsrat der SE kann jedoch – ebenfalls wie in einer Aktiengesellschaft – eines seiner Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Vorstands für einen begrenzten Zeitraum, der höchstens ein Jahr betragen darf, abstellen. Während dieser Zeit ruht das Amt der betreffenden Person als Aufsichtsratsmitglied. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit als Vorstandsmitglied ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (vgl. für die SE Art. 39 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 15 SEAG bzw. für die Aktiengesellschaft § 105 Abs. 1 und 2 AktG). Im Übrigen dürfen Personen nicht Mitglied eines Organs der SE sein, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE dem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen (Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO). Bei der Umwandlung der CANCOM AG in eine SE ergeben sich insofern keine Änderungen.

4.5.2.9. Innere Ordnung – Vorsitz / Stellvertreter Vorsitz im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen (§ 107 Abs. 1 AktG).

In der SE erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gemäß Artikel 42 SE-VO ebenfalls aus der Mitte des Aufsichtsrates, es sei denn, der Aufsichtsrat ist paritätisch zusammengesetzt. Die CANCOM SE unterliegt weder dem Mitbestimmungsgesetz noch dem Drittelbeteiligungsgesetz. Daher wird der Aufsichtsratsvorsitzende auch in der CANCOM SE aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.

Durch die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE ergeben sich somit auch bezüglich des Vorsitzes im Aufsichtsrat keine Änderungen.

4.5.2.10. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen durch die Satzung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In je-

dem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 108 Abs. 2 Satz 3 AktG). Die Satzung der CANCOM AG sieht abweichend von der gesetzlichen Regelung vor, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn zwei Drittel der Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, persönlich oder in sonst zulässiger Weise an der Beschlussfassung teilnehmen.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung oder Bestimmung der SE-VO – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Dementsprechend sieht die Satzung der CANCOM SE vor, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 10 Ziffer 4 der Satzung der CANCOM SE). Insoweit kommt es diesbezüglich zu einer Änderung infolge der Rechtsformumwandlung der CANCOM AG in die CANCOM SE.

Die Beschlussfassung im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft erfolgt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit), soweit sich nicht durch das Gesetz oder die Satzung abweichende Mehrheitserfordernisse ergeben. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine Stimme übertrifft. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt und gelten insbesondere auch nicht als Nein-Stimmen. Den Grundsatz der einfachen Mehrheit schreibt auch § 9 Ziffer 5 der Satzung der CANCOM AG fest, indem Beschlüsse des Aufsichtsrates nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung den Ausschlag.

Für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat einer SE ist gemäß Artikel 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO grundsätzlich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Ein Beschlussantrag ist demnach nur dann angenommen, wenn die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen die Summe der Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen, der ungültigen Stimmen und der nicht abgegebenen Stimmen anwesender oder Vertreter Mitglieder überwiegt. Hier liegt ein Unterschied zur deutschen Aktiengesellschaft, in der die Stimmenthaltungen keine Berücksichtigung bei der Auszählung der Stimmen finden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet gemäß Artikel 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO die Stimme des Vorsitzenden, sofern die Satzung keine einschlägige Bestimmung enthält. Die Satzung der CANCOM SE sieht folgende Regelung in § 10 Ziffer 5 vor: Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung den Ausschlag. Damit entspricht die Regelung der Satzung der CANCOM SE inhaltlich der gesetzlichen Regelung in Artikel 50 Abs. 2 SE-VO.

Nach § 10 Ziffer 5 der Satzung der CANCOM SE ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats ausreichend. Die Satzung der

CANCOM SE sieht in § 10 Abs. 4 – ebenso wie die Satzung der CANCOM AG in § 9 Abs. 4 – vor, dass abwesende Aufsichtsratsmitglieder an den Beschlussfassungen des Aufsichtsrates auch dadurch teilnehmen können, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenzzuschaltung abgeben, sofern kein in der Sitzung anwesendes Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Ein Widerspruchsrecht besteht dann nicht, wenn das abwesende und die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats untereinander im Wege eines allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

Somit bleiben die bisherigen Regelungen für die Beschlussfassung des Aufsichtsrates der CANCOM AG auch in der CANCOM SE im Wesentlichen unverändert bestehen.

4.5.2.11. Einberufung des Aufsichtsrats

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Einberufung des Aufsichtsrats. Daher kommen über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. (iii) SE-VO die aktienrechtlichen Regelungen vollumfänglich zur Anwendung mit der Folge, dass sich für die CANCOM SE im Vergleich zur CANCOM AG keine Änderungen ergeben. Die Regelung zur Einberufung des Aufsichtsrats in § 10 Ziffer 1 der Satzung der CANCOM SE entspricht der Regelung in § 9 Ziffer 1 der Satzung der CANCOM AG. Gemäß der Regelung des § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden stattzufinden. Kommt der Aufsichtsratsvorsitzende dem nicht nach, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand den Aufsichtsrat einberufen (vgl. § 110 Abs. 2 AktG). Bei börsennotierten Gesellschaften, wie der CANCOM AG bzw. CANCOM SE, sind mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen je Kalenderhalbjahr abzuhalten (vgl. § 110 Abs. 3 AktG).

4.5.2.12. Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Nach § 111 Abs. 1 AktG überwacht der Aufsichtsrat die Geschäftsführung. Er hat die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 Satz 1 AktG). Entsprechendes gilt für die SE: Auch hier überwacht der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG ist er ebenfalls berechtigt, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesell-

schaft es erfordert. Es ergeben sich insofern keine Änderungen aufgrund der Umwandlung der CANCOM AG in eine SE. Weder die Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaft noch die der SE können ihre Aufgaben durch andere Personen – auch nicht durch andere Aufsichtsratsmitglieder – wahrnehmen lassen (§ 111 Abs. 5 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). Auch können weder in einer Aktiengesellschaft noch in einer SE Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat übertragen werden (vgl. § 111 Abs. 4 AktG bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). In der Aktiengesellschaft hat die Satzung oder der Aufsichtsrat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (vgl. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Die Satzung einer Aktiengesellschaft muss daher einen entsprechenden Katalog nicht zwingend enthalten (vgl. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Dem gegenüber müssen bei der SE gemäß Art. 48 Abs. 1 Unterabs. 1 SE-VO in der Satzung die Arten der Geschäfte festgelegt werden, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Ohne eine entsprechende Satzungsregelung würde ein Eintragungshindernis bestehen. Dies hindert den Aufsichtsrat aber nicht, in der Geschäftsordnung weitere, nicht in der Satzung genannte Arten von zustimmungspflichtigen Geschäften festzulegen (vgl. Art. 48 Abs. 1 Unterabs. 2 SE-VO i.V.m. § 19 SEAG). Während in der Satzung der CANCOM AG (vgl. § 6 der Satzung der CANCOM AG) die Auflistung der zustimmungsbedürftigen Geschäfte in die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats verlagert wurde, enthält die Satzung der CANCOM SE (vgl. § 7 der Satzung der CANCOM SE) einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte. Im Übrigen sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Vorschriften des Aktiengesetzes anwendbar, so dass sich durch die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE darüber hinaus keine Änderungen ergeben.

4.5.2.13. Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Des Weiteren unterliegen die Mitglieder des Aufsichtsrats – wie auch die des Vorstands – der Verschwiegenheitspflicht (§ 116 Satz 2 AktG). Nach denselben aktienrechtlichen Vorschriften richtet sich auch die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats in der SE, da diese Vorschriften über die Verweisung des Art. 51 SE-VO zur Anwendung kommen. Die Verschwiegenheitspflicht richtet sich nach Art. 49 SE-VO. Damit führt die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE zu keinen Änderungen.

4.5.2.14. Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitglieder

Wie bei einer Aktiengesellschaft vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

4.5.2.15. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der CANCOM SE ist – wie bei der CANCOM AG – in der Satzung der CANCOM SE festgeschrieben; die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats bleibt unverändert (vgl. § 10 der Satzung der CANCOM AG bzw. § 13 der Satzung der CANCOM SE sowie Abschnitt 6.2.14 dieses Berichts). Für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats einer SE gelten – wie auch bei einer Aktiengesellschaft – diese Vergütungsregelungen nicht. Sie erhalten gemäß § 113 Abs. 2 AktG eine Vergütung, die im Belieben der Hauptversammlung steht, die über ihre Entlastung beschließt. Diese Regelung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE. Folglich ist die Vergütung des ersten Aufsichtsrats der CANCOM SE durch die Hauptversammlung festzulegen, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der CANCOM SE beschließt.

4.5.3. Hauptversammlung

4.5.3.1. Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre der Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 S. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 Satz 1 AktG). Da diese Regelungen über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. Art. 53 SE-VO auch für die SE gelten, ergeben sich insofern durch die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE keine Änderungen.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist; dies sind die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 SE-VO).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entschei-

den, wenn der Vorstand dies verlangt (vgl. § 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber quasi satzungsändernden Charakter haben und wegen ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen und daher eine entsprechende Kompetenzbeschränkung des Geschäftsführungsorgans und eine – gesetzlich nicht geregelte – Zuständigkeit der Hauptversammlung mit sich bringen. Ob diese Rechtsprechung entweder über die Verweisung des Artikel 52 Satz 2 SE-VO oder aber (als Grundsatz des Aktienkonzernrechts) auch auf eine SE mit Sitz in Deutschland anzuwenden ist, ist in der juristischen Literatur umstritten und bislang nicht abschließend geklärt.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel). Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Beteiligungsrichtlinie) erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaates der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere auch die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden.

4.5.3.2. Entlastung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlastungsbeschluss billigt sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG). Diese aktienrechtlichen Regelungen finden über die Sachnormverweise der Art. 52, 53 SEVO grundsätzlich uneingeschränkt auch Anwendung auf die SE. Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt, beträgt sechs Monate (und nicht acht Monate wie bei der Aktiengesellschaft, vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

4.5.3.3. Einberufung der Hauptversammlung

In der SE kann die Hauptversammlung jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE maßgeblichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Auch für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung sowie für das Abstimmungsverfahren gelten grundsätzlich die aktienrechtlichen Vorschriften (Art. 53 SE-VO). Aller-

dings tritt die Hauptversammlung der SE mindestens einmal im Jahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen (Art. 54 Abs. 1 SE-VO), während die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten ist (vgl. § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG). Da die Hauptversammlung der CANCOM AG in den letzten Jahren immer im Zeitraum April bis Juni eines Jahres abgehalten wurde, ändert sich durch die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE faktisch nichts.

4.5.3.4. Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit / Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag des Einberufungsverlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie – im Fall des gerichtlichen Ermächtigungsverfahrens – die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 S., 1 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE können von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SEVO). Anders als nach § 122 AktG bedarf es jedoch keiner Begründung des Einberufungsverlangens. Auf Antrag kann das Gericht die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von drei Monaten vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE um einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, wenn sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich für die SE mit Sitz in Deutschland nach dem SEAG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und

das SEAG im Wesentlichen die deutschen aktienrechtlichen Regelungen, so dass sich insofern durch die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE grundsätzlich nichts ändert.

4.5.3.5. Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Betreffend die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung einer SE verweist die SE-VO über die Verweisungen der Art. 53, 54 Abs. 2 bzw. die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE keine Änderungen.

4.5.3.6. Auskunfts-, Rede-, und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte bedürfen Aktionäre einer Aktiengesellschaft ausreichender Informationen über die Gesellschaft. Grundlage für diese Informationen sind in erster Linie der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht des Vorstands (§ 175 Abs. 2 AktG) sowie der Bericht des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2 AktG). Daneben hat gemäß § 131 AktG jeder Aktionär unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung in der Hauptversammlung ein Auskunftsrecht, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung notwendig ist. Dieses Auskunftsrecht ist zwingendes Recht und kann nicht durch die Satzung eingeschränkt werden (vgl. § 23 Abs. 5 AktG). Nur in den in § 131 Abs. 3 AktG aufgezählten Fällen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht steht dem Vorstand zum Beispiel dann zu, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Das Recht auf hinreichende Information steht auch den Aktionären einer SE zu. Die vorgenannten Vorschriften des Aktienrechts finden über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch auf die SE Anwendung. Die Informations- und Auskunftsrechte der Aktionäre der CANCOM AG werden damit durch die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE in keiner Weise berührt.

4.5.3.7. Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Das Recht der Hauptversammlung, sich eine solche Geschäftsordnung zu geben, gilt auch für die SE (vgl. Art. 53 SE-VO i.V.m. § 129 Abs. 1 AktG; zu Beschlussmehrheiten in der SE für Beschlüsse, die einer Drei-Viertel-Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, siehe unten Abschnitt 4.5.3.9. dieses Berichts).

4.5.3.8. Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vorsehen (§ 133 Abs. 1 AktG). Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die SE-VO, das Aktiengesetz oder andere auf die Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland anwendbare Gesetze nicht eine größere Mehrheit vorschreiben (Art. 57 SE-VO). Dies sieht auch § 15 Abs. 3 S. 1 der Satzung der CANCOM SE vor. Der Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für Beschlüsse der Hauptversammlung bleibt damit von der Umwandlung der CANCOM AG in eine SE unberührt.

4.5.3.9. Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Über Satzungsänderungen muss die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit beschließen (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Die SE-VO und das SEAG sehen vom AktG abweichende Mehrheiten und Erfordernisse vor:

Satzungsänderungen einer SE bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften keine größeren Mehrheiten vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Diejenigen Satzungsänderungen, die nach dem AktG bereits einer Kapitalmehrheit von drei Vierteln bedürfen, bedürfen daher auch in der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der (gültig) abgegebenen Stimmen. Soweit nach dem AktG zulässig, kann die Satzung der SE jedoch eine Absenkung der erforderlichen Mehrheit vorsehen. Erfolgt für satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung eine Absenkung auf die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sieht § 51 Satz 1 SEAG vor, dass bei einem solchen Beschluss mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten sein muss. Dies gilt nicht für die Änderung des Unternehmensgegenstands, für einen Beschluss über die Sitzverlegung sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (§ 51 Satz 2 SEAG). § 51 SEAG ist insoweit § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG nachgebildet.

Durch die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE ergeben sich insoweit keine Änderungen. Satzungsänderungen, die nach dem deutschen AktG zwingend eine

Kapitalmehrheit von drei Vierteln erfordern, bedürfen daher in der SE ebenfalls einer Mehrheit von drei Vierteln, wobei aber als Bezugsgröße im Einklang mit der SE-VO, die stets auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und nicht auf Kapitalmehrheiten abstellt (vgl. Artikel 57, 58, 59 SE-VO), nicht mehr auf das vertretene Grundkapital, sondern auf die abgegebenen Stimmen abzustellen ist.

Von der Möglichkeit des § 51 Satz 1 SEAG wurde in der Satzung der CANCOM SE Gebrauch gemacht. Gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung bedürfen satzungsändernde Beschlüsse, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In den Fällen, in denen das Gesetz zusätzlich eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

4.5.3.10. Vorzugsaktien ohne Stimmrecht / Sonderbeschluss

Weder die SE-VO noch das SEAG sehen hinsichtlich Vorzugsaktien explizite Regelungen vor. Die aktienrechtlichen Regelungen zu Vorzugsaktien (vor allem §§ 139 ff. AktG) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO und die Verweisung des Art. 5 SE-VO anwendbar, so dass sich insoweit keine Änderungen für eine SE ergeben. Derzeit gibt es bei der CANCOM AG keine Vorzugsaktien.

4.5.3.11. Sonderprüfung

Die aktienrechtlichen Vorschriften über die Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) kommen für die SE über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. die Verweisung des Art. 52 SE-VO zur Anwendung; insofern ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE.

4.5.3.12. Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane / Aktionärsklagen

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SEVO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung. Entsprechend führt die Umwandlung der CANCOM AG insoweit nicht zu Änderungen.

4.6. Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses einschließlich des dazu gehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und der Offenlegung des Abschlusses ist gemäß Art. 61 SE-VO das Recht für eine deutsche

Aktiengesellschaft anwendbar. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktienrechts bzw. Handelsgesetzbuchs über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 SE-VO, so dass sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE ergeben.

4.7. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten hinsichtlich Kapitalmaßnahmen grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

4.8. Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung (Allgemein)

In einer Aktiengesellschaft bedarf eine Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung der Zustimmung der benachteiligten Aktionäre in Form eines Sonderbeschlusses (§ 179 Abs. 3 AktG). In der SE erfordert bei Bestehen mehrerer Gattungen von Aktien jeder Beschluss der Hauptversammlung noch eine gesonderte Abstimmung der Gruppe von Aktionären, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden (Art. 60 Abs. 1 SE-VO). Dabei gelten dieselben Beschlussmehrheiten, die auch für den Beschluss gelten, der die spezifischen Rechte der jeweiligen Aktiengattung berührt, d.h. nachteilig beeinträchtigt (Art. 60 Abs. 2 SE-VO). Insofern ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE, zumal die CANCOM AG derzeit nur eine Aktiengattung besitzt.

4.9. Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses / Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

4.9.1. Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Die SE-VO und das SEAG enthalten keine Regelungen zur Beschlussanfechtung bzw. materiellen Beschlusskontrolle. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. Art. 5 SE-VO kommen die Vorschriften zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen des Aktiengesetzes (§§ 241 ff. AktG) zur Anwendung.

4.9.2. Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Betreffend die Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern kommen über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. über Art. 5 SE-VO die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 250 ff. AktG) zur Anwendung. Soweit bei der SE die Wahl von Arbeitnehmervertretern des Aufsichtsrats betroffen ist, kann zumindest bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung das gesetzeswidrige Zu-

standekommen von Wahlvorschlägen für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nur nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze geltend gemacht werden. Für die Arbeitnehmervertreter aus dem Inland kann danach gemäß § 37 SEBG die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung sind diejenigen Personen berechtigt, die für die Abberufung von Arbeitnehmervertretern aus dem Aufsichtsrat antragsberechtigt sind, der SE-Betriebsrat und die Leitung der SE. Anfechtungsklagen müssen innerhalb eines Monats nach dem Bestellungsbeschluss der Hauptversammlung erhoben werden.

4.9.3. Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zur Anwendung kommen.

4.9.4. Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung.

4.10. Auflösung und Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich sind; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO), so dass sich insofern durch die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE nichts ändert.

Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft gilt ein Sitzverlegungsbeschluss in einen anderen Mitgliedstaat jedoch bei der SE nicht als Auflösungsbeschluss, da Art. 8 SE-VO die Sitzverlegung einer SE in einen anderen Mitgliedstaat erlaubt. Die Sitzverlegung bedarf eines Hauptversammlungsbeschlusses, der eine satzungsändernde Mehrheit erfordert. Jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, hat die SE den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SEAG).

Gemäß Artikel 65 SE-VO und gemäß Artikel 13 SE-VO sind sowohl die Eröffnung als auch der Abschluss eines Auflösungs-, Liquidations- oder Insolvenzverfahrens im Handelsregister einzutragen und bekannt zu machen.

4.11. Verbundene Unternehmen

Das deutsche Konzernrecht ist auf die SE anwendbar. Dies gilt nach herrschender Meinung auch für eine abhängige SE. Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für eine Aktiengesellschaft vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG).

Ist die SE mit Sitz in Deutschland hingegen herrschendes Unternehmen, finden lediglich diejenigen Vorschriften des deutschen Konzernrechts Anwendung, die Schutzmechanismen zugunsten des herrschenden Unternehmens oder seiner Gesellschafter betreffen, insbesondere das Zustimmungserfordernis der Hauptversammlung bei Abschluss eines Unternehmensvertrages nach § 293 Abs. 2 AktG. Der Schutz einer beherrschten SE mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland richtet sich demgegenüber nach dem Recht des Sitzstaates der beherrschten SE.

Es ergeben sich also – mit der herrschenden Meinung – keine Änderungen durch die Umwandlung in eine SE.

4.12. Gerichtliche Auflösung

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung bei Aktiengesellschaften (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, so dass sich insofern durch die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE nichts ändert.

4.13. Straf- und Bußgeldvorschriften

Da die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 399 ff. AktG) auch für die SE gelten (§ 53 SEAG bzw. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO), ergeben sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung.

5. Durchführung der Umwandlung der CANCOM AG in die CANCOM SE

5.1. Aufstellung des Umwandlungsplans

Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO hat der Vorstand zur Umwandlung der Gesellschaft in eine SE einen Umwandlungsplan zu erstellen. Die SE-VO enthält keine inhaltlichen Anforderungen an den Umwandlungsplan (vgl. Art. 37 SE-VO). Soweit Art. 37 Abs. 4 SE-VO Anforderungen an die Ausführungen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten stellt, beziehen diese sich auf den vom Vorstand zu erstellenden Umwandlungsbericht. Vorliegend hat der Vorstand als Richtlinie für den Inhalt des Umwandlungsplans die Vorgaben des Art. 20 SE-VO zum Verschmelzungsplan herangezogen, soweit diese nicht spezifisch auf die Besonderheiten der Verschmelzung zugeschnitten sind. Danach muss der Umwandlungsplan Bestimmungen zu Firma und Sitz, zur Satzung, zu Sonderrechten und Sondervorteilen sowie Ausführungen zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer erhalten. Der vom Vorstand erstellte Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der CANCOM SE wird in den Abschnitten 6.1. und 6.2. dieses Umwandlungsberichts näher erläutert. Am 16. Juli 2012/29. Oktober 2012 hat der Vorstand den Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der CANCOM SE) in seiner endgültigen Fassung beschlossen. Am 5. November 2012 hat der Aufsichtsrat in seiner Beschlussfassung über den Entwurf der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der CANCOM AG beschlossen, den Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der CANCOM SE) in der vom Vorstand beschlossenen Fassung der außerordentlichen Hauptversammlung der CANCOM AG am 18. Dezember 2012 zur Zustimmung vorzulegen. Der Umwandlungsplan wurde am 16. Juli 2012, ein Nachtrag am 29. Oktober 2012 notariell beurkundet. Der Umwandlungsplan, die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers sowie dieser Umwandlungsbericht werden ab Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der CANCOM AG in den Geschäftsräumen der CANCOM AG, Erika-Mann-Straße 69, 80636 München (vor der Verlegung der Geschäftsräume: Ridlerstraße 37, 80339 München), Deutschland, ausliegen. Sie sind im Übrigen über das Internet unter www.cancom.de abrufbar. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift kostenlos übermittelt.

5.2. Umwandlungsprüfung

Nach Art. 3, 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 AktG haben die Gründer einen Bericht über den Hergang der Gründung der SE zu erstatten. Da die CANCOM AG als Kapitalgesellschaft in eine andere Form der Kapitalgesellschaft, nämlich in eine SE, umgewandelt wird, ist ein Gründungsbericht nicht zu erstatten. Dies ergibt sich aus der Anwendung des Rechtsgedankens des § 75 Abs. 2 UmwG, wonach bei einer Verschmelzung ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung nicht erforderlich sind, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. In Anwendung

des Rechtsgedankens des § 75 Abs. 2 UmwG ist ein Gründungsbericht bei einer Umwandlung entbehrlich, wenn der Formwechsel zwischen Kapitalgesellschaften stattfindet.

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist erforderlich, dass ein oder mehrere unabhängige Sachverständige ("**Umwandlungsprüfer**") vor Beschluss der Hauptversammlung der CANCOM AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt (sog. Werthaltigkeitsprüfung). Zur Vorbereitung der Umwandlung hat der Vorstand der CANCOM AG dafür mit Schreiben vom 1. Oktober 2012 beim zuständigen Landgericht München I die Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. § 10 UmwG beantragt. Der Vorstand der CANCOM AG hat darin die KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zur Bestellung als Umwandlungsprüfer vorgeschlagen. Mit Beschluss vom 5. Oktober 2012 hat das Landgericht München I – Kammer für Handelssachen – die KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zum unabhängigen Sachverständigen bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat seine Prüfungsarbeiten im Oktober und November 2012 durchgeführt. Er hat am 6. November die Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung ist als **Anlage 2** zu diesem Bericht wiedergegeben. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

“Auf der Grundlage unserer Arbeiten in Verbindung mit den uns erteilten Auskünften und Nachweisen bescheinigen wir, dass die Nettovermögenswerte bestehend aus Grundkapital und nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen der CANCOM AG mindestens den nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigenden Betrag in Höhe von TEUR 27.374 erreichen.

Für den Fall, dass die genehmigte Kapitalerhöhung vom 30. Oktober 2012 (siehe Abschnitt 2.3) ins Handelsregister eingetragen wird und das gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigende Kapital TEUR 38.804 beträgt, bescheinigen wir, dass der Wert des Nettovermögens der CANCOM AG auch mindestens den Betrag von TEUR 38.804 erreicht.“

Nicht erforderlich ist im Übrigen eine Gründungsprüfung durch externe Prüfer gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 2 AktG, da der zuvor dargelegte Rechtsgedanke des § 75 Abs. 2 UmwG insoweit ebenfalls gilt. Im Übrigen erlischt die CANCOM AG nicht durch die Umwandlung; sie ändert nur ihre Rechtsform (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO).

5.3. Hauptversammlung der CANCOM AG

Der Umwandlungsplan und die Satzung der CANCOM SE bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung der CANCOM AG (Art. 37 Abs. 7 SE-VO). Der Vorstand und der Aufsichtsrat der CANCOM AG legen daher der außerordentlichen Hauptversammlung der CANCOM AG am 18. Dezember 2012 den Umwandlungsplan mit der Satzung der CANCOM SE zur Beschlussfassung vor.

5.4. Durchführung des Verfahrens zur Arbeitnehmerbeteiligung in der zukünftigen CANCOM SE

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der CANCOM AG über ihre Beteiligung an Entscheidungen des Unternehmens ist im Zusammenhang mit der Umwandlung der CANCOM AG in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen CANCOM SE durchzuführen. Ziel des Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, insbesondere also über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der CANCOM SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der CANCOM AG zu vereinbarenden Weise. Dabei ist – da es sich um eine Umwandlung handelt – in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Maß an Arbeitnehmerrechten zu gewährleisten, wie es in der CANCOM AG besteht. Zur Durchführung der Verhandlungen ist von den Arbeitnehmern ein Besonderes Verhandlungsgremium zu bilden. Mit Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums können die Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der CANCOM AG und dem Besonderen Verhandlungsgremium über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung beginnen, die – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Verlängerung auf bis zu zwölf Monaten – bis zu sechs Monate dauern. Sofern es innerhalb dieser Verhandlungsfrist nicht zu einer Vereinbarung kommt, ist die gesetzliche Auffanglösung (§§ 22 ff. SEBG) anzuwenden. Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind in § 7 des Umwandlungsplans beschrieben und werden in Abschnitt 6.1.7 dieses Berichts erläutert.

5.5. Eintragung der Umwandlung zur CANCOM SE

Nach Zustimmung der Hauptversammlung der CANCOM AG sowie Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens kann die Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister der CANCOM AG in München angemeldet werden und die Eintragung stattfinden. Mit Eintragung im Handelsregister wird der Formwechsel der CANCOM AG in die CANCOM SE wirksam.

5.5.1. Anmeldung und Eintragung im Handelsregister der CANCOM AG

Die Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister ist durch das Vertretungsorgan der formwechselnden CANCOM AG, also durch den Vorstand, vorzunehmen (vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 1 UmwG). Dabei hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (so genannte Negativklärung, vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, so darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (sog. Registersperre). Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der CANCOM AG kann ein Unbedenklichkeitsverfahren nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der CANCOM AG überwunden werden, wenn die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung nach freier Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der Schwere der mit der Klage geltend gemachten Rechtsverletzungen zur Abwendung der von der CANCOM AG darzulegenden wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Anteilhaber vorrangig erscheinen (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Darüber hinaus darf eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen und damit gegründet werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt worden ist (siehe § 7 des Umwandlungsplans und die Erläuterung hierzu in Abschnitt 6.1.7. Dies ist der Fall, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer getroffen oder die für solche Verhandlungen vorgesehene Frist abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zu Stande gekommen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der zukünftigen CANCOM SE darf zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zu einer ausgehandelten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung der CANCOM SE anzupassen.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung im Handelsregister am Sitz der CANCOM AG einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, d.h. die CANCOM AG erlischt nicht als Gesellschaft, sondern sie ändert nur ihre Rechtsform.

5.5.2. Konstituierung des ersten Aufsichtsrats der zukünftigen CANCOM SE und Bestellung des ersten Vorstands

Mit Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der CANCOM AG. Die Mitglieder des Vorstands der CANCOM SE sind durch den ersten Aufsichtsrat der CANCOM SE zu bestellen

(vgl. Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO), und zwar bereits vor Wirksamwerden des Formwechsels. Die sechs Aufsichtsratsmitglieder des ersten Aufsichtsrats werden durch die Hauptversammlung der CANCOM SE bestellt (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO und § 9 Ziffer 2 der Satzung der CANCOM SE). Es werden folgende Personen vorgeschlagen:

Herr Walter von Szczytnicki, Vorsitzender

Herr Stefan Kober, stellvertretender Vorsitzender

Frau Regina Weinmann

Frau Petra Neureither

Herr Walter Krejci

Herr Prof. Dr. Arun Chaudhuri

Sämtliche vorgenannten Personen sind auch gegenwärtig Mitglieder des Aufsichtsrates der CANCOM AG. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates sollen bis zur Beendigung der Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der CANCOM SE beschließt, bestellt werden. Arbeitnehmervertreter sind im Aufsichtsrat der CANCOM AG derzeit nicht vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind mitsamt der für sie geltenden Vertretungsbefugnis nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Rechtsformumwandlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (Artikel 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG). Bei den anzumeldenden Vorstandsmitgliedern der CANCOM SE handelt es sich um die bereits unter Abschnitt 2.4.1.1. genannten, bisherigen Vorstandsmitglieder

Klaus Weinmann

Rudolf Hotter.

6. Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der CANCOM SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer

6.1. Erläuterung des Umwandlungsplans

6.1.1. Formwechselnde Umwandlung (§ 1 des Umwandlungsplans)

Gemäß § 1 des Umwandlungsplans wird die CANCOM AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine *Societas Europaea* (SE) umgewandelt. Die CANCOM AG hat seit mehr als zwei Jahren Tochtergesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU unterliegen. Die CANCOM AG hält über Ihre 100%ige Tochtergesellschaft CANCOM Deutschland GmbH 100 % der Anteile an den Gesellschaften CANCOM Computersysteme GmbH mit Sitz in Grambach bei Graz, Österreich (Landesgericht Graz, Firmenbuchnummer FN 121367g), sowie deren 100%iger Tochtergesellschaft CANCOM a + d IT solutions GmbH mit Sitz in Perchtoldsdorf, Österreich (Landesgericht Wiener Neustadt, Firmenbuchnummer FN 93304m). Die Voraussetzung für eine Umwandlung der CANCOM AG in die CANCOM SE gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO ist damit erfüllt. Die Umwandlung hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung der CANCOM SE als neue juristische Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der CANCOM AG besteht aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.

6.1.2. Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 des Umwandlungsplans)

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der CANCOM AG wirksam. Die Eintragung kann erst nach Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens erfolgen. Hierfür hat die Leitung der CANCOM AG Verhandlungen mit dem Besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer zu führen. Die Verhandlungen können – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Verlängerung auf bis zu zwölf Monate – bis zu sechs Monate dauern.

6.1.3. Firma, Sitz und Satzung der Gesellschaft (§ 3 des Umwandlungsplans)

§ 3 des Umwandlungsplans bestimmt Firma und Sitz der umgewandelten Gesellschaft. Die CANCOM AG firmiert zukünftig unter CANCOM SE. Die Änderung der Firma ist zwingend, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz "SE" voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Sitz der Gesellschaft ist unverändert München, Deutschland; dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.

Ferner wird in § 3 des Umwandlungsplans auf die Satzung verwiesen, die als **Anlage 2** diesem Umwandlungsbericht beigefügt ist. Die Satzung der CANCOM SE wird nachfolgend unter Ziffer 6.2 im Einzelnen erläutert.

6.1.4. Grundkapital, Aktien, keine Barabfindung (§ 4 des Umwandlungsplans)

Das Grundkapital der CANCOM AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeit 10.390.751,00 Euro, mit Wirksamwerden der am 25. Oktober 2012 beschlossenen Kapitalerhöhung 11.429.826,00 Euro) wird zum Grundkapital der CANCOM SE.

Die Aktionäre der CANCOM AG werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an dem Grundkapital der CANCOM SE beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der CANCOM AG sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

§ 3.3 des Umwandlungsplans regelt, dass die CANCOM SE die in Anlage zum Umwandlungsplan beigefügte Satzung erhält; diese ist Bestandteil des Umwandlungsplans. Die Satzung wird im Einzelnen unter Abschnitt 6.2. dieses Berichts erläutert. § 3.3 (i) des Umwandlungsplans bestimmt ferner, dass das Grundkapital der CANCOM SE dem Grundkapital der CANCOM AG im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der CANCOM AG in die SE entspricht. Weiter wird in § 3.3 (ii) geregelt, dass das genehmigte Kapital der CANCOM SE dem im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung vorhandenen genehmigten Kapital der CANCOM AG entspricht. Gemäß § 3.3 (iii) des Umwandlungsplans entspricht der Betrag des bedingten Kapitals der CANCOM SE dem Betrag des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung noch vorhandenen bedingten Kapitals der CANCOM AG.

Entsprechend wird durch die Regelung in § 3.3 des Umwandlungsplans ein Gleichlauf der Grundkapitalziffer und der Höhe des genehmigten und bedingten Kapitals der CANCOM AG mit den entsprechenden Kapitalia der zukünftigen CANCOM SE sichergestellt. Gemäß § 3.3 des Umwandlungsplans a.E. gilt Folgendes: Sollte die CANCOM AG vor der Umwandlung in eine SE von den genehmigten Kapitalia und/oder dem bedingten Kapital Gebrauch machen, so reduziert sich der jeweilige Ermächtigungsrahmen für die Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 der Satzung der CANCOM SE und erhöhen sich die Grundkapitalziffern sowie die Angaben zur Zahl der Aktien in § 4 Abs. 1 der Satzung der CANCOM SE entsprechend. Etwaige von der Hauptversammlung vor dem Umwandlungszeitpunkt beschlossene Kapitalmaßnahmen gelten gleichermaßen für die CANCOM SE. Entsprechendes gilt auch für den Fall der Einziehung eigener Aktien. Der Aufsichtsrat der CANCOM AG wird ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebende Änderungen hinsichtlich der Beträge und Einteilung der Kapitalia in der Fassung der beiliegenden Satzung der CANCOM SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der CANCOM AG vorzunehmen.

6.1.5. Vorstand (§ 5 des Umwandlungsplans)

Unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der CANCOM SE ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der CANCOM AG zu Vorständen der CANCOM SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der CANCOM AG sind Klaus Weinmann (Vorsitzender) und Rudolf Hotter.

6.1.6. Aufsichtsrat (§ 6 des Umwandlungsplans)

Gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung der CANCOM SE wird bei der CANCOM SE ein Aufsichtsrat gebildet, der wie bei der CANCOM AG aus sechs Mitgliedern besteht. Die Ämter im Aufsichtsrat der CANCOM AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung. Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates der CANCOM SE erfolgt durch die Hauptversammlung der CANCOM AG. Zur Wahl sollen hierbei die bisherigen Mitglieder der CANCOM AG vorgeschlagen werden, namentlich Walter von Szczytnicki, Stefan Kober, Regina Weinmann, Walter Krejci, Petra Neureither, Prof. Dr. Arun Chaudhuri.

6.1.7. Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 7 des Umwandlungsplans)

§ 7 des Umwandlungsplans enthält Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß dem SEBG und den jeweiligen die SE-Beteiligungsrichtlinie umsetzenden nationalen Gesetzen in den übrigen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR, in denen die CANCOM-Gruppe tätig ist, geschlossen wird. Die Vorschrift enthält ferner Angaben zu den Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer der CANCOM-Gruppe. Die Angaben im Umwandlungsplan und die Erläuterungen hierzu in diesem Bericht können nur aus einer in die Zukunft blickenden Perspektive erfolgen. Zur konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums, das die Verhandlungen mit dem Vorstand der CANCOM AG führt, kann nämlich erst nach Benennung seiner Mitglieder, spätestens aber nach Ablauf von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information nach § 4 Abs. 2 SEBG, eingeladen werden (vgl. § 12 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG). Unter Berücksichtigung dieser Zehn-Wochen-Frist bedeutet dies, dass die Verhandlungen im Oktober 2012 hätten beginnen können.

6.1.7.1. Grundsätze und Begriffe (§ 7 des Umwandlungsplans)

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der CANCOM AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung in

der CANCOM SE durchzuführen. Ziel ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE und eine Regelung bezüglich des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der CANCOM AG zu vereinbarenden Weise. § 7 des Umwandlungsplans enthält eine einleitende Beschreibung der Grundsätze und relevanten Begriffe im Zusammenhang mit dem Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der CANCOM SE. Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der CANCOM AG. Eine Vereinbarung darf nicht zu einer Minderung der bestehenden Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer führen (§ 15 Abs. 5 SEBG). Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG, der im Wesentlichen der Regelung des Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt, bestimmt. "Beteiligung der Arbeitnehmer" ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren – insbesondere aber die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, das es den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. "Unterrichtung" bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE, also den Vorstand der CANCOM SE, über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. "Anhörung" meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt.

6.1.7.2. Einleitung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 7.1 des Umwandlungsplans)

§ 7.1 des Umwandlungsplans beschreibt die Einleitung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer in Form der hierfür gesetzlich vorgesehenen Information der Arbeitnehmer und der betroffenen Arbeitnehmervertretungen. Die zur Verfügung zu stellenden Informationen sind gesetzlich geregelt und werden ebenfalls in § 7.1 aufgelistet.

Die Einleitung des Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Diese sehen vor, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. der Vorstand der CANCOM AG, die Arbeitnehmer zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums auffordert und die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben informiert. Ein-

zuleiten ist das Verfahren unaufgefordert und unverzüglich, nachdem der Vorstand der CANCOM AG den aufgestellten Umwandlungsplan offen gelegt hat. Die Offenlegung erfolgt durch Einreichung des Umwandlungsplans in öffentlich beglaubigter Form beim zuständigen Handelsregister in München. Die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der CANCOM AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

6.1.7.3. Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums (§ 7.2 und 7.3 des Umwandlungsplans)

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen innerhalb von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen sollen. Dieses setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedstaaten der EU und betroffenen Vertragsstaaten des EWR zusammen. Aufgabe dieses Besonderen Verhandlungsgremiums ist es, mit der Leitung der SE die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln. Bildung und Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§ 4 bis § 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im Besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR, in denen die CANCOM-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt, ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Die Sitzverteilung folgt folgender Grundregel: Jeder Mitgliedstaat der EU und Vertragsstaat des EWR, in dem die CANCOM-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt, erhält mindestens einen Sitz. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um 1, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller Arbeitnehmer der CANCOM-Gruppe in der EU bzw. dem EWR übersteigt. Zur Bestimmung der Sitzverteilung ist grundsätzlich abzustellen auf den Zeitpunkt der Information (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG). Ausgehend von den Beschäftigtenzahlen der CANCOM-Gruppe in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR zu diesem Zeitpunkt ergibt sich bei einem elfköpfigen Verhandlungsgremium eine Anzahl von zehn Delegierten aus Deutschland und einem Delegierten aus Österreich.

Treten während der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe ein, aufgrund derer sich die konkrete Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums ändern würde, ist das Besondere Verhandlungsgremium entsprechend neu zusammenzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG). Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften. Es kommen daher verschiedene Verfahren zur Anwendung, so z.B. die Urwahl, die Bestellung durch Gewerkschaften oder, wie es das deutsche Recht vorsieht, die Wahl durch ein Wahlgremium (vgl. § 8 SEBG).

Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften. Frühestens nachdem alle Mitglieder benannt sind, spätestens aber 10 Wochen nach der Information i.S.d. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SEBG (vgl. §§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG), hat der Vorstand der CANCOM AG unverzüglich zur Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums einzuladen. Mit dem Tag der Konstituierung endet das Verfahren für die Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums und beginnen die Verhandlungen, für die gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist. Diese Dauer kann durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden. Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder sind nicht endgültig ausgeschlossen; sie können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein während der laufenden Verhandlungen hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist (§ 20 SEBG) besteht nicht. Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der CANCOM SE. Gegenstand der Verhandlungen ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der CANCOM SE und die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise.

6.1.7.4. Vereinbarung zur Mitbestimmung (§ 7.4 Umwandlungsplans)

§ 7.4 beschreibt, welche Mindestinhalte eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zum Thema Mitbestimmung zu enthalten hat. Art. 12 Abs. 4 SE-VO

schreibt vor, dass die Satzung der SE zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zu der ausgehandelten Vereinbarung stehen darf. Daher ist die Satzung gegebenenfalls durch Beschluss der Hauptversammlung zu ändern, falls eine Regelung zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer in einer Vereinbarung über eine Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen CANCOM SE davon abweicht. Die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE würde erst nach Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Entsprechend kann auch nicht beschlossen werden, Verhandlungen nicht aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG). Kommt eine Vereinbarung zur Mitbestimmung nicht zustande, regelt sich die Mitbestimmung nach der gesetzlichen Auffanglösung, die nachstehend dargestellt ist.

6.1.7.5. Vereinbarung zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (§ 7.4 des Umwandlungsplans)

§ 7.4 beschreibt ferner, welche Mindestinhalte eine Vereinbarung zum Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer haben muss. In der Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Besonderen Verhandlungsgremium ist ferner ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE festzulegen. Dies kann durch die Errichtung eines SE-Betriebsrats erfolgen oder durch ein anderes von den Verhandlungsparteien vorgesehenes Verfahren, welches die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der CANCOM SE gewährleistet. Wird ein SE-Betriebsrat gebildet, sind der Geltungsbereich, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichtungs- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren zu vereinbaren. Anstelle der Errichtung eines SE-Betriebsrats kann auch ein anderes Verfahren vereinbart werden, das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sicherstellt. In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

6.1.7.6. Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium (§ 7.4 des Umwandlungsplans)

Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem Besonderen Verhandlungsgremium über die Beteiligung der Arbeitnehmer bedarf eines Beschlusses des Besonderen Verhandlungsgremiums. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer re-

präsentieren muss, gefasst. Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Die Nichtaufnahme sowie der Abbruch von Verhandlungen sind ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG).

6.1.7.7. Gesetzliche Auffanglösung (§ 7.5 des Umwandlungsplans)

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, findet die gesetzliche Auffanglösung der §§ 22 ff. SEBG Anwendung; diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden.

Die gesetzliche Auffanglösung im Hinblick auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sieht vor, dass eine SE der Mitbestimmung im Aufsichtsrat unterliegt, wenn in der Gesellschaft vor Umwandlung Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG). Die CANCOM AG unterliegt weder dem Mitbestimmungsgesetz noch dem Drittelbeteiligungsgesetz. Demnach besteht der Aufsichtsrat ausschließlich aus Anteilseignervertretern. Das bedeutet, dass sich der Aufsichtsrat der CANCOM SE auch bei Anwendung der Auffanglösung nur aus Anteilseignervertretern zusammensetzt.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der CANCOM SE hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören.

Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre er zu unterrichten und anzuhören. Nach dem Gesetz gelten als außergewöhnliche Umstände insbesondere die Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Massenentlassungen (§ 29 SEBG).

Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums folgen.

6.1.7.8. Regelmäßige Überprüfung (§ 7.6 des Umwandlungsplans)

In § 7.6 finden sich Angaben zur regelmäßigen Überprüfung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE im Fall der gesetzlichen Auffanglösung. In diesem Fall ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder ob die bisherige Regelung weiter gelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums.

6.1.7.9. Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums (§ 7.7 des Umwandlungsplans)

Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die CANCOM AG sowie nach ihrer Gründung die CANCOM SE (vgl. § 19 SEBG). Die Kostentragungspflicht umfasst gemäß § 7.7 die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

6.1.8. Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 8 des Umwandlungsplans)

§ 8 beschreibt die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der CANCOM AG sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der CANCOM-Gruppe mit den betreffenden Konzerngesellschaften bleiben von der Umwandlung unberührt. Ebenso hat die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE für die Arbeitnehmer der CANCOM-Gruppe mit Ausnahme des unter § 7 des Umwandlungsplans beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer keine Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der CANCOM AG und den Gesellschaften der CANCOM-Gruppe. Aufgrund der Umwandlung sind auch keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkung auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

6.1.9. Umtauschverhältnis (§ 9 des Umwandlungsplans)

Anders als bei der Errichtung einer SE durch Verschmelzung bleiben die Aktionäre bei einer Errichtung durch Umwandlung unverändert mit ihren bisherigen Aktien an der umgewandelten SE beteiligt. Das Beteiligungsverhältnis ändert sich durch die Umwandlung nicht. Demnach kann und muss ein Umtauschverhältnis, wie es sich bei Verschmelzungen ergeben würde, nicht ermittelt werden (vgl. § 9 des Umwandlungsplans).

6.1.10. Abfindungsangebot (§ 10 des Umwandlungsplans)

Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, ist keine Barabfindung anzubieten, da eine solche gesetzlich nicht vorgesehen ist (vgl. § 10 des Umwandlungsplans).

Dies ist deshalb sachgerecht, weil die korporative Struktur der SE im Wesentlichen der AG entspricht und sich die Rechtsstellung der Aktionäre durch die Umwandlung nicht wesentlich verändert.

6.1.11. Kein Rechtsträgerwechsel (§ 11 des Umwandlungsplans)

Anders als bei einer Verschmelzung bleibt die Identität des Rechtsträgers bei der Umwandlung in eine SE als Kapitalgesellschaft unverändert erhalten. Ein Stichtag, von dem an die Handlungen der umgewandelten Gesellschaft (AG) für Rechnung der umgewandelten Gesellschaft (SE) vorgenommen gelten, ist deshalb nicht erforderlich.

6.1.12. Sonderrechte und besondere Vorteile (§ 12 des Umwandlungsplans)

Der Umwandlungsplan stellt in § 12 insbesondere dar, welche Sonderrechte Aktionären und Inhabern sonstiger Wertpapiere im Sinne von Artikel 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO zustehen.

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die CANCOM AG mit der Bayern Mezzaninekapital GmbH & Co. KG am 27. Dezember 2007 einen Mezzaninekapitalvertrag geschlossen und auf der Grundlage dieses Vertrages nachrangige Genussrechte in Höhe von 4.000.000 Euro ausgegeben hat.

Die CANCOM AG ist verpflichtet, die Bayern Mezzaninekapital GmbH & Co. KG regelmäßig über die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren; sie ist verpflichtet, der Bayern Mezzaninekapital GmbH & Co. KG auf Anforderung Einsicht in ihre Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren, soweit dies der Bayern Mezzaninekapital GmbH & Co. KG zur Beurteilung ihres Engagements erforderlich ist. Die CANCOM AG hat sich in dem Mezzaninekapitalvertrag verpflichtet, bestimmte Geschäftsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Bayern Mezzaninekapital GmbH & Co. KG vorzunehmen. Dies sind im Wesentlichen: (1) Erwerb, Veräußerung oder

Belastung von Unternehmen und/oder wesentlichen Beteiligungen an Unternehmen, wenn im Falle eines Beteiligungserwerbs die Umsatzgröße des Kaufobjekts 20 Mio. Euro oder der jeweilige Kaufpreis einen Betrag von 3 Mio. Euro übersteigt und/oder wenn die Einhaltung von in dem Mezzaninekapitalvertrag festgelegten Financial Covenants nach Durchführung der Transaktion gefährdet sein könnte; (2) Abschluss von Futures- und Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung üblicher Geschäftsrisiken dienen; (3) Zahlungen an Aktionäre, die mit mehr als drei Prozent am Grundkapital der CANCOM AG beteiligt sind, soweit sie der CANCOM AG bekannt sind; ausgenommen sind Vorstands- und Aufsichtsratsvergütungen, Dividenden und Gewinnausschüttungen; (4) die Gewährung von Darlehen oder die Übernahme von Garantien an Aktionäre, Vorstandsmitglieder oder der CANCOM AG nahestehende Dritte, soweit im Einzelfall 50.000,00 Euro oder insgesamt 200.000,00 Euro überschritten werden; (5) die Bestellung von Sicherheiten für gegenüber den Genussrechten gleich oder nachrangigen Verbindlichkeiten; (6) der Abschluss von Kredit- und Darlehensverträgen mit einem Volumen von mehr als 100.000,00 Euro, wenn hierdurch die Einhaltung von in der Vereinbarung festgelegten Financial Covenants gefährdet sein könnte; (7) die Ausgabe von Finanzierungsinstrumenten mit gewinnabhängiger oder gewinnorientierter Vergütung. Die CANCOM AG ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die unter Ziffern (1), (2) und (4) bis (7) aufgeführten Vorbehalte auch von ihren wesentlichen Beteiligungsgesellschaften und/oder Tochtergesellschaften im Sinne des § 271 HGB beachtet werden.

Die vorgenannten Verpflichtungen der CANCOM AG aus dem Mezzaninekapitalvertrag bestehen nach der Umwandlung der CANCOM AG in die CANCOM SE unverändert fort. Zusätzliche Sonderrechte werden der Bayern Mezzaninekapital GmbH & Co. KG im Rahmen der Umwandlung nicht gewährt.

Des Weiteren beteiligte sich Die CANCOM AG im Geschäftsjahr 2005 an zwei, durch die HypoVereinsbank vermittelten, Preferred Pooled Shares Programmen, kurz PREPS genannt (im Folgenden „PREPS 2005-1“ und „PREPS 2005-2“). PREPS wird in Form eines Genussrechts ausgereicht, über ein eigenes Vehikel („SPV“) verbrieft und anschließend über den Kapitalmarkt refinanziert. PREPS gehört zu den sog. Mezzanine Produkten. Aufgrund der vertraglichen Gestaltung (Genussrecht) sind über PREPS ausgereichte Mittel als nachrangig und unbesichert zu klassifizieren.

Mit Vereinbarung vom 1. November 2005 hat die CANCOM AG nachrangige Genussrechte in Höhe von 3.000.000,00 Euro an die PREPS 2005-2 plc. ausgegeben (PREPS 2005-2). Die Einzahlung des Genussrechtskapitals erfolgte am 8. Dezember 2005. Das Genussrecht endet am 8. Dezember 2012. Eine Beteiligung an den Verlusten der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

PREPS 2005-2 plc. erhält auf das Genussrecht während der Laufzeit des Genussrechts eine Gewinnbeteiligung, die vom Jahresüberschuss der CANCOM AG des jeweiligen Geschäftsjahres abhängt. Die Gewinnbeteiligung beträgt mindestens

6,9 % p.a. (Garantiegewinn) und höchstens 2 % p.a. auf den Nominalbetrag des ausgegebenen Genussrechtskapitals.

Die CANCOM AG ist verpflichtet, die PREPS 2005-2 plc. regelmäßig über die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren; im Falle einer Bonitätsverschlechterung oder eines Zahlungsrückstandes bestehen erhöhte Informationspflichten. Die CANCOM AG hat sich in der Vereinbarung verpflichtet, Finanzierungsinstrumente mit gewinnabhängiger oder gewinnorientierter Vergütung nur mit Zustimmung der PREPS 2005-2 plc. auszugeben.

Soweit die Genussrechte zum Zeitpunkt der Umwandlung der CANCOM AG in die CANCOM SE noch nicht erloschen sind, bestehen diese unverändert fort. Zusätzliche Sonderrechte werden der PREPS 2005-2 plc. im Rahmen der Umwandlung nicht gewährt.

Gemäß der Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zur Begebung von Genussrechten in der Hauptversammlung 2005 der CANCOM AG wurde der per 31. Dezember 2005 noch als nachrangiges Darlehen bilanzierte Teil (PREPS 2005-1) in Höhe von 3.000.000,00 Euro auf Grundlage einer Vereinbarung mit der PREPS 2005-1 Limited Partnership in Genussrechte umgewandelt. Die Umwandlung war wirksam ab der Zinsperiode beginnend mit dem 4. Mai 2006. Das Genussrecht endete am 4. August 2012. Eine Beteiligung an den Verlusten der Gesellschaft war ausgeschlossen.

Andere als die vorgenannten Sonderrechte für Aktionäre und Inhaber anderer Wertpapiere im Sinne von Artikel 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO bestehen nicht.

Ferner wird festgestellt, dass weder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorganen der CANCOM AG, noch den Abschlussprüfern, Umwandlungsprüfern oder sonstigen Sachverständigen der Gesellschaft anlässlich der Rechtsformumwandlung in eine SE besondere Vorteile im Sinne von Artikel 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO gewährt wurden oder werden.

Im Übrigen wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass davon auszugehen ist, dass die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung amtierenden Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der CANCOM AG entsprechende Organfunktionen auch nach der Rechtsformumwandlung der Gesellschaft in die CANCOM SE wahrnehmen werden.

6.1.13. Form des Umwandlungsplans (§ 13 des Umwandlungsplans)

§ 13 des Umwandlungsplans sieht die notarielle Beurkundung des Umwandlungsplans vor, auch wenn im juristischen Schrifttum die Notwendigkeit einer notariellen Beurkundung nicht einheitlich beantwortet wird. Um insoweit jedoch keinen Eintragungshindernissen gegenüber zu stehen, wurde der Umwandlungsplan am 2012 mit

notarieller Urkunde (URNr. B 1212/2012 des Notars Dr. Thomas Braun in Günzburg beurkundet. Eine lediglich klarstellende Nachtragsbeurkundung erfolgte am 29. Oktober 2012 (URNr. B 1875/2012 des Notars Dr. Thomas Braun in Günzburg).

6.1.14. Umwandlungsbericht (§ 14 des Umwandlungsplans)

§ 14 sieht die Erstattung dieses Berichtes durch den Vorstand der CANCOM AG vor.

6.1.15. Abschlussprüfer (§ 15 des Umwandlungsplans)

Gemäß § 15 des Umwandlungsplans wird als Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der CANCOM SE die S & P Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg, bestellt.

6.1.16. Gründungs- und Umwandlungskosten (§ 16 des Umwandlungsplans)

Die Kosten der Rechtsformumwandlung in Höhe von bis zu 300.000,00 Euro trägt die Gesellschaft.

6.2. Erläuterung der Satzung der CANCOM SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die CANCOM AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der CANCOM AG wird durch eine neue Satzung der CANCOM SE ersetzt. Diese Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, dem die Hauptversammlung der CANCOM AG zustimmen muss. Der vorliegende Satzungsentwurf für die CANCOM SE basiert auf der bestehenden Satzung der CANCOM AG. Dabei konnten die Bestimmungen der derzeitigen Satzung der CANCOM AG weitgehend für die Satzung der künftigen CANCOM SE übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der CANCOM SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entsprechen. Nachstehend wird der Entwurf der Satzung für die CANCOM SE wie folgt erläutert:

6.2.1. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 der Satzung)

Ebenso wie die CANCOM AG wird die CANCOM SE ihren Sitz in München, Deutschland, haben; dort hat sie auch ihre Hauptverwaltung. Bis auf die Änderung des Rechtsformzusatzes von "AG" in "SE" wird sich für die Firma durch die Umwandlung nichts ändern. Die Änderung des Rechtsformzusatzes ist zwingend nach Art. 11 Abs. 1 SEVO vorgeschrieben. Das Geschäftsjahr der CANCOM SE ist – wie das Geschäftsjahr der CANCOM AG – das Kalenderjahr.

6.2.2. Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung)

Der Unternehmensgegenstand der CANCOM SE ist gegenüber der Fassung in der Satzung der CANCOM AG gleich geblieben.

6.2.3. Bekanntmachungen (§ 3 der Satzung)

Bekanntmachungen der CANCOM SE erfolgen – wie bereits bisher in § 3 der CANCOM AG-Satzung vorgesehen – im elektronischen Bundesanzeiger, sofern nicht aufgrund handelsrechtlicher oder börsenrechtlicher Durchführungsvorschriften auch die Veröffentlichung in anderen Mitteilungsblättern oder Medien zwingend vorgeschrieben ist.

6.2.4. Grundkapital und Aktien (§ 4 der Satzung)

6.2.4.1. Grundkapitalziffer und Einteilung

Die Satzungsregelungen zum Grundkapital und zu den Aktien befinden sich weiterhin in § 4 Ziffer 1. In § 4 Ziffer 1 ist dargelegt, dass das Grundkapital der CANCOM SE im Wege der Umwandlung der CANCOM AG in die CANCOM SE erbracht wird. Eine entsprechende Bestimmung ist erforderlich im Hinblick auf die Anwendung des Gründungsrechts. Um einen Gleichlauf der Grundkapitalziffern der CANCOM AG mit der CANCOM SE im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung zu erreichen, wird im Umwandlungsplan ausdrücklich bestimmt, dass der Aufsichtsrat der CANCOM AG ermächtigt und zugleich angewiesen ist, etwaige Änderungen der Fassung auch im Hinblick auf das Grundkapital vorzunehmen, so dass im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung das Grundkapital mit der Einteilung in Aktien der CANCOM SE dem Grundkapital und der Einteilung in Aktien der CANCOM AG entspricht. Sofern vor Wirksamwerden der Umwandlung sich die Grundkapitalziffer ändern sollte, ist die Fassung der Satzung insoweit entsprechend anzupassen. Die Regelungen zu den Aktien in § 4 Ziffern 1 bis 2 entsprechen der Regelung in § 4 Ziffern 1 bis 2 der Satzung der CANCOM AG. Die Aktien sind Stückaktien ohne Nennbetrag und lauten auf den Inhaber.

6.2.4.2. Gewinnberechtigung (§ 4 Ziffer 3 der Satzung)

§ 4 Ziffer 3 der Satzung der CANCOM SE sieht – wie auch § 4 Ziffer 3 der Satzung der CANCOM AG – vor, dass bei einer Kapitalerhöhung die Gewinnverteilung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden kann, so dass z. B. im Laufe des Geschäftsjahres ausgegebene Aktien dividendenberechtigt für das gesamte Geschäftsjahr sein können.

6.2.4.3. Genehmigtes Kapital (§ 4 Ziffer 4 und 5 der Satzung)

§ 4 Ziffer 4 und 5 der Satzung der CANCOM SE entspricht den Regelungen zum genehmigten Kapital in § 4 Ziffer 4 und 5 der Satzung der CANCOM AG.

§ 4 Ziffer 4 der Satzung der künftigen CANCOM SE sieht ein genehmigtes Kapital gegen Geldeinlage und/oder Sacheinlage um insgesamt von bis zu nominal 4.000.000,00 Euro vor. Dieses genehmigte Kapital bei der CANCOM SE tritt funktional an die Stelle des bei der CANCOM AG derzeit bestehenden genehmigten Kapitals, soweit es im Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister noch vorhanden ist.

§ 4 Ziffer 5 der Satzung der künftigen CANCOM SE sieht ein genehmigtes Kapital gegen Bareinlage um insgesamt von bis zu nominal 1.000.000,00 Euro vor. Dieses genehmigte Kapital bei der CANCOM SE tritt funktional an die Stelle des bei der CANCOM AG derzeit bestehenden genehmigten Kapitals, soweit es im Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister noch vorhanden ist.

6.2.4.4. Bedingte Kapitalia (§ 4 Ziffer 6 der Satzung)

Die Regelung zu den bedingten Kapitalia in § 4 Ziffer 6 der Satzung der CANCOM SE entspricht der Regelung in § 4 Ziffer 6 der Satzung der CANCOM AG. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 5.000.000,00 Euro bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird jedoch nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Schuldverschreibungen, zu deren Ausgabe bis zum 24. Juni 2013 der Vorstand und der Aufsichtsrat durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2008 ermächtigt wurde, von Wandlungsrechten bzw. -pflichten oder Optionsrechten Gebrauch machen.

6.2.5. Organe der Gesellschaft (§ 5 der Satzung)

Die SE-VO eröffnet nach Art. 38 lit. b) die Wahl zwischen dem dualistischen System (Aufsichtsrat und Leitungsorgan) und dem monistischen System (Verwaltungsorgan). Die CANCOM SE hat sich für das dualistische System, das der bisherigen Struktur der CANCOM AG entspricht, entschieden. Folglich wird in § 5 der Satzung entsprechend Art. 38 lit. b) SE-VO bestimmt, dass Organe der Gesellschaft der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung sind.

6.2.6. Zusammensetzung des Vorstands (§ 6 der Satzung)

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 6 der Satzung der CANCOM SE). Wie bisher gemäß § 5 der Satzung der CANCOM AG besteht gemäß § 6 der Satzung der CANCOM SE der Vorstand aus einer oder

mehreren Personen. Auch kann gemäß § 6 weiterhin ein Vorsitzender des Vorstands bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstands der CANCOM AG können nach dem deutschen Aktienrecht für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren bestellt werden (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). In einer SE beträgt der maximale Bestellungszeitraum für Organmitglieder sechs Jahre (Art. 46 Abs. 1 SE-VO); er ist durch die Satzung festzulegen. Die nunmehr für die CANCOM SE vorgeschlagene Regelung einer Amtsdauer der Vorstände von fünf Jahren, folgt somit grundsätzlich der aktienrechtlichen Vorschrift des § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG.

6.2.7. Geschäftsordnung, Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 7 der Satzung)

Die Satzung der CANCOM SE sieht in § 7 Ziffer 1 ausdrückliche Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats für bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands vor. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen danach

- (a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen und Unternehmensteilen, wenn im Einzelfall der Erwerbs- oder Veräußerungspreis 3 Prozent des im letzten vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses der Gesellschaft ausgewiesenen Eigenkapitals übersteigt. Dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung innerhalb des Konzerns;
- (b) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftsbereiche, soweit dies für den Gesamtkonzern von wesentlicher Bedeutung ist;
- (c) Emissionen von Anleihen und vergleichbaren Finanzinstrumenten, Aufnahme und Vergabe langfristiger Kredite und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, sofern diese im Einzelfall 3 Prozent des im letzten vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses der Gesellschaft ausgewiesenen Eigenkapitals übersteigen. Das gilt nicht für die Aufnahmen und Vergabe von Krediten und die Übernahme von Sicherheiten innerhalb des Konzerns.

§ 7 Ziffer 1 der Satzung unterwirft nunmehr bestimmte Arten von Geschäften dem Erfordernis der Zustimmung durch den Aufsichtsrat und weicht damit von der bisherigen Regelung in § 6 der Satzung der CANCOM AG ab. Diese sah bisher lediglich vor, dass die Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmen muss, dass einzelne Geschäfte nur mit Zustimmung durch den Aufsichtsrat vorgenommen werden dürfen und formuliert entsprechende Vorgaben. Hintergrund ist Art. 48 Abs. 1 SE-VO. Danach ist entgegen der aktienrechtlichen Vorschriften (§ 111 Abs. 4 S. 2 AktG) die Aufnahme zustimmungspflichtiger Geschäfte in die Satzung einer SE zwingend erforderlich. Der nunmehr in § 7 Ziffer 1 der Satzung aufgeführte Katalog zustimmungspflichtiger Arten von Geschäften ist abweichend von dem Katalog in der Geschäftsordnung für den Vorstand der CANCOM AG geregelt worden, so dass sich

insoweit Änderungen aufgrund des Formwechsels der CANCOM AG in die CANCOM SE ergeben. Mit der Neubestimmung sollen die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats auf strategische Maßnahmen und solche Geschäfte, die für die CANCOM SE von wesentlicher Bedeutung sind, konzentriert werden. Die erforderliche Zustimmung kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für bestimmte Arten der in § 7 Ziffer 1 genannten Geschäfte erfolgen.

Die Geschäftsordnung des Vorstands kann gemäß § 7 Ziffer 3 Satz 2 der Satzung der CANCOM SE bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.

6.2.8. Vertretungsmacht (§ 8 der Satzung)

Die Gesellschaft wird gemäß § 8 der Satzung durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat ist zudem ermächtigt, jedem Vorstandsmitglied auch Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 2. Alternative BGB) zu erteilen. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 7 der Satzung der CANCOM AG.

6.2.9. Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung des Aufsichtsrats (§ 9 der Satzung)

§ 9 der Satzung regelt die Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats der CANCOM SE. Danach besteht der Aufsichtsrat der CANCOM SE aus sechs Mitgliedern. Alle sechs Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung bestellt, soweit sich nicht aus der Vereinbarung nach dem SE-Beteiligungsgesetz über die Arbeitnehmerbeteiligung etwas anderes ergibt.

Der durch die Hauptversammlung der CANCOM AG bestellte Aufsichtsrat hat den Vorstand der CANCOM SE zu bestellen. Er hat sich deshalb bereits vor Eintragung der Umwandlung der CANCOM AG in eine SE zu konstituieren. § 9 Ziffer 2 der Satzung regelt die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht dem ersten Aufsichtsrat der CANCOM SE angehören. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der CANCOM AG werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begann, nicht mitgerechnet wird (vgl. § 102 AktG, § 8 Ziffer 2 der Satzung der CANCOM AG).

Nach § 9 Ziffer 2 der Satzung der CANCOM SE erfolgt die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats – vorbehaltlich der Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats – ebenfalls für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet

wird, längstens aber für sechs Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Satzungsregel greift Art. 46 Abs. 1 SE-VO auf, wonach die Amtszeit von Organmitgliedern höchstens sechs Jahre betragen darf und in der Satzung zu regeln ist. Die Amtszeit der ersten Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der CANCOM SE läuft hiervon abweichend bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der CANCOM SE beschließt, längstens aber für sechs Jahre.

§ 9 Ziffer 3 der Satzung regelt die Bestellung von Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied des Aufsichtsrats der CANCOM SE kann gemäß § 9 Ziffer 5 sein Amt jederzeit mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung niederlegen. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Diese Regelung in § 9 Ziffer 4 der Satzung der CANCOM SE folgt der entsprechenden Satzungsregelung der CANCOM AG (vgl. § 8 Ziffer 4). Sie führt dazu, dass die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder gleich läuft und es damit keine gestaffelten Amtszeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats gibt.

6.2.10. Vorsitz im Aufsichtsrat (§ 9 der Satzung)

Gemäß § 9 Ziffer 6 der Satzung wählt der Aufsichtsrat der CANCOM SE den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat der CANCOM SE gemäß § 9 Ziffer 7 der Satzung der CANCOM SE unverzüglich eine neue Wahl für das Amt vorzunehmen. Die Bestimmungen entsprechen § 8 Ziffern 6 und 7 der Satzung der CANCOM AG.

6.2.11. Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats (§ 10 der Satzung)

Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats der CANCOM SE und die Bestimmung des Tagungsorts erfolgen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen erfolgen. Mit der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung und etwaige Beschlussvorschläge anzugeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden, auch in diesem Fall müssen aber zwischen dem Tag der Einladung und dem Sitzungstag mindestens vier Tage liegen.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Wenn der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, dies für den Einzelfall bestimmt, können Beschlussfassungen auch außerhalb von Sitzungen mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher

Telekommunikationsmitteln, insbesondere per Videokonferenz, durchgeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Diese in § 10 Ziffer 3 der Satzung der CANCOM SE vorgesehene Regelung ist identisch mit der bisher in § 9 Ziffer 3 der Satzung der CANCOM AG enthaltenen Bestimmung.

Der Aufsichtsrat der CANCOM SE ist nur beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 10 Ziffer 4 der Satzung der CANCOM SE). Diese Regelung entspricht Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO, der vorschreibt, dass die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sein muss. Diese Regelung in der Satzung der CANCOM SE weicht von der entsprechenden Regelung in der Satzung der CANCOM AG ab. § 9 Ziffer 4 der Satzung der CANCOM AG sieht vor, dass der Aufsichtsrat nur beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.

Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats gemäß § 10 Ziffer 5 der Satzung der CANCOM SE der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, was der Regelung in Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO entspricht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können, sofern sie selbst verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder in der Aufsichtsratssitzung überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenzzuschaltung abgeben, sofern kein in der Sitzung anwesendes Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

6.2.12. Änderungen der Satzung (§ 11 der Satzung)

§ 11 der Satzung der CANCOM SE ermächtigt den Aufsichtsrat zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen.

Bereits nach der Satzung der CANCOM AG ist der Aufsichtsrat in § 4 Ziffer 7 ermächtigt, die Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist für genehmigte und bedingte Kapitalia entsprechend zu ändern.

6.2.13. Ausschüsse (§ 12 der Satzung)

Gemäß § 12 kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

6.2.14. Vergütung des Aufsichtsrats (§ 13 der Satzung)

Die Regelungen zur Aufsichtsratsvergütung in § 10 Ziffern 1 der Satzung der CANCOM AG sind in der Satzung der CANCOM SE inhaltlich unverändert übernommen worden. Gemäß § 13 Ziffer 1 der Satzung der CANCOM SE erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates eine feste jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird und solange gültig bleibt, bis die Hauptversammlung eine Änderung beschließt.

Neben der festen Vergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld, welches von der Hauptversammlung bewilligt wird und solange gültig bleibt, bis die Hauptversammlung eine Änderung beschließt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und die Vorsitzenden von Ausschüssen können angemessene Erhöhungsbeträge erhalten, welche von der Hauptversammlung bewilligt werden und solange gültig bleiben, bis die Hauptversammlung eine Änderung beschließt. Die Bestimmungen zu Auslagenersatz und Abschluss einer D&O-Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder (§ 13 Ziffer 2 der Satzung der CANCOM SE) bleiben im Vergleich zu der Satzung der CANCOM AG unverändert bis auf die neu eingefügte Bestimmung, dass für die D&O-Versicherung ein Selbstbehalt zu vereinbaren ist.

6.2.15. Einberufung der Hauptversammlung (§ 14 der Satzung)

Die Einberufung der Hauptversammlung ist – wie bisher in § 11 Ziffer 3 der Satzung der CANCOM AG geregelt – mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung bekannt zu machen. Gemäß Art. 54 Abs. 1 SE-VO tritt die Hauptversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Dem folgend ist in § 14 Ziffer 2 der Satzung der CANCOM SE nunmehr geregelt, dass die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfindet. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einem Ort im Umkreis des Gesellschaftssitzes von bis zu 100 Kilometern, einer deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern oder am Sitz einer inländischen Wertpapierbörse statt (§ 14 Ziffer 1 der Satzung der CANCOM SE, der dem bisherigen § 11 Ziffer 1 der Satzung der CANCOM AG entspricht).

6.2.16. Teilnahme und Stimmrecht (§ 15 der Satzung)

Die Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung in § 15 Ziffer 1 der Satzung der CANCOM SE folgen den Regelungen in § 12 Ziffer 1 der Satzung der CANCOM AG. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind danach nur die Aktionäre berechtigt, die sich entsprechend den Satzungsbestimmungen vor der Hauptversammlung angemeldet haben.

Jede Aktie gewährt weiterhin in der Hauptversammlung eine Stimme, § 15 Ziffer 2 der Satzung der CANCOM SE. Die Beschlüsse der Hauptversammlung der CANCOM SE bedürfen gemäß § 15 Ziffer 3 der Satzung, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreibt, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In den Fällen, in denen das Gesetz zusätzlich eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

6.2.17. Ablauf der Hauptversammlung (§ 16 der Satzung)

§ 16 Ziffern 1 und 2 der Satzung der CANCOM SE spiegelt § 13 Ziffern 1 und 2 der Satzung der CANCOM AG wider. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt danach der Aufsichtsratsvorsitzende der CANCOM SE und im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates oder nach Bestimmung des Vorsitzenden ein anderes Aufsichtsratsmitglied. Sollte auch dieses verhindert sein, führt den Vorsitz ein von der Hauptversammlung gewählter Versammlungsleiter. Wie bereits in § 13 Ziffer 2 der Satzung CANCOM AG geregelt, kann der Vorsitzende eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere die Reihenfolge der Redner sowie Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Frage- und Redebeiträge zeitlich angemessen beschränken (§ 16 Ziffer 2 der Satzung der CANCOM SE).

6.2.18. Jahresabschluss (§ 17 der Satzung)

Die Vorschriften zum Jahresabschluss folgen den Regelungen in § 14 der Satzung der CANCOM AG. Danach hat der Vorstand in den gesetzlichen Fristen den Jahres-

abschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

6.2.19. Gründungsaufwand (§ 18 der Satzung)

§ 18 der Satzung der CANCOM SE regelt, dass der Gründungsaufwand für die Umwandlung der CANCOM AG in die CANCOM SE durch Formwechsel in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (SE) und deren Gründung bis zum Betrag von 300.000,00 Euro von der Gesellschaft getragen wird.

6.3. Deutscher Corporate Governance Kodex

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärungen sind den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung (Unternehmensführung) dar und enthält sowohl Vorschriften, die deutsche Gesetzesnormen beschreiben, als auch Empfehlungen und Anregungen. Allein die gesetzlichen Vorschriften sind von Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht § 161 AktG vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung abgeben, ob von den Empfehlungen abgewichen wird (sog. Entsprechenserklärung). Die CANCOM AG hat zuletzt mit Datum vom 13. Dezember 2011, aktualisiert am 21. Juni 2012, eine Entsprechenserklärung abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft (www.CANCOM.com) zugänglich ist. Darin hat die Gesellschaft erklärt, dass sie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit wenigen dort genannten Ausnahmen Folge leistet. Die SE-VO enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Anwendbarkeit des Deutschen Corporate Governance Kodex. Über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ist jedoch § 161 AktG anwendbar, so dass die CANCOM SE – wie die CANCOM AG – jährlich erklären muss, ob sie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex folgt.

6.4. Sonstige gesellschaftsrechtliche Folgen

6.4.1. Rechtswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der CANCOM AG in die CANCOM SE wird mit Eintragung der CANCOM SE in das Handelsregister am Sitz der Gesellschaft wirksam. Die Um-

wandlung der CANCOM AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Vielmehr handelt es sich um einen Fall des Formwechsels, bei dem die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt bleibt. Eine Vermögensübertragung findet nicht statt. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers fort. Es ändert sich jedoch die auf die Rechtsform anzuwendende Rechtsordnung (Diskontinuität der Verfassung). Darüber hinaus regelt Art. 37 Abs. 9 SE-VO ausdrücklich, dass die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen mit der Eintragung der SE auf diese übergehen.

Die Rechte und Pflichten der Aktionäre sowie der Organmitglieder der Gesellschaft richten sich nach der Umwandlung nach dem Recht, dem die SE unterliegt (Bundesrepublik Deutschland). Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Bestimmungen der SE-VO, des SEAG sowie des deutschen Aktiengesetzes.

6.4.2. Dividendenberechtigung

Die Dividendenberechtigung der Aktionäre ändert sich durch die Umwandlung der CANCOM AG in die CANCOM SE nicht. Das Verfahren zur Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über das Ergebnis ändert sich durch den Rechtsformwechsel nicht. Auch bei der CANCOM SE stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest (Artikel 52 SE-VO i.V.m. § 172 AktG). Die Hauptversammlung beschließt sodann über die Ergebnisverwendung. Sofern ein Bilanzgewinn besteht und die Hauptversammlung über die Ausschüttung beschließt, entfällt entsprechend ein anteiliger Betrag des Bilanzgewinns als Dividende auf die Aktionäre. Der Dividendenanspruch entsteht mit der Beschlussfassung der Hauptversammlung.

6.4.3. Anteilsverhältnisse bei der CANCOM SE nach der Umwandlung

Da die Beteiligung der Aktionäre der CANCOM AG an der Gesellschaft aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fortbesteht, ändern sich die Anteilsverhältnisse durch die Umwandlung der CANCOM AG in die CANCOM SE nicht. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl Aktien, die sie vor Wirksamwerden der Umwandlung an der CANCOM AG gehalten haben. Der rechnerische Anteil von 1,00 Euro jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt erhalten.

7. Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (vgl. Art. 37

Abs. 2 SE-VO). Die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft bleibt erhalten. Die Aufstellung und sonstige Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen, richten sich nach den Regeln einer deutschen Aktiengesellschaft. Bilanzielle Auswirkungen hat die Umwandlung damit nicht. Die identitätswahrende Umwandlung der CANCOM AG in eine SE mit Sitz in Deutschland ist nach deutschem Steuerrecht steuerneutral möglich. Künftige Dividendenausschüttungen der CANCOM SE sowie Veräußerungen von CANCOM-Aktien haben für die Aktionäre der CANCOM SE für Zwecke der deutschen Ertragsteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen vor der Umwandlung, es sei denn, das jeweils geltende Recht oder die tatsächlichen Grundlagen ändern sich. Bei Umwandlung der CANCOM AG in eine SE fällt keine wesentliche deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer oder Stempelsteuer an. Aktionären der CANCOM AG wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende, steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die Umwandlung der CANCOM AG in die CANCOM SE hat auch keine Auswirkungen auf die laufende Besteuerung der Gesellschaft. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG sind sowohl die Europäische Aktiengesellschaft (SE) als auch die deutsche Aktiengesellschaft unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Für beide Gesellschaftsformen gelten daher dieselben steuerlichen Regeln.

Die Europäische Gesellschaft wurde durch das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften („**SEStEG**“) vom 7. Dezember 2006 (BGBl I 2006, 2781) ausdrücklich in den Katalog des § 1 Abs. 1 KStG als körperschaftsteuerliche Kapitalgesellschaft aufgenommen.

Für die Besteuerung der Veräußerung der Gesellschaftsanteile einer SE durch die Anteilseigner gibt es keine besonderen Regelungen, weshalb die allgemeinen, also dieselben Vorschriften wie für die Besteuerung der AG, anzuwenden sind.

8. Wertpapiere und Börsenhandel

8.1. Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktien der CANCOM SE

Die Umwandlung bewirkt, dass die bisherigen Aktionäre der CANCOM AG mit Wirksamwerden der Umwandlung der CANCOM AG in eine SE kraft Gesetzes Aktionäre der CANCOM SE werden. Wie bisher werden auch die Aktien der CANCOM SE auf den Inhaber lautende Stückaktien sein. Effektive Aktienstücke der CANCOM AG werden mit Umwandlung der CANCOM AG in eine SE unrichtig und sollen für kraftlos erklärt werden (vgl. § 73 Abs. 1 AktG). Weiterhin sollen die Aktien der CANCOM

SE ausschließlich in Globalurkunden verbrieft und nur über Girosammelverwahrung gehalten werden können.

8.2. Auswirkungen der Umwandlung auf die Börsennotierung

Die Aktien der CANCOM AG werden an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie an anderen deutschen Börsen und außerbörslich gehandelt. Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsenzulassungen und den börsenmäßigen Handel der Aktien der CANCOM AG. Die Aktionäre der CANCOM AG können auch nach Umwandlung der CANCOM AG in eine SE ihre CANCOM SE-Aktien unverändert an jeder Börse handeln, an der die Aktien derzeit zum Handel zugelassen sind. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der CANCOM SE-Aktien in dem Börsen-Index TECDAX.

Jettingen-Scheppach im November 2012

CANCOM AG

Der Vorstand

Klaus Weinmann

Rudolf Hotter



SE ausschließlich in Globalurkunden verbrieft und nur über Girosammelverwahrung gehalten werden können.

8.2. Auswirkungen der Umwandlung auf die Börsennotierung

Die Aktien der CANCOM AG werden an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie an anderen deutschen Börsen und außerbörslich gehandelt. Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsenzulassungen und den börsenmäßigen Handel der Aktien der CANCOM AG. Die Aktionäre der CANCOM AG können auch nach Umwandlung der CANCOM AG in eine SE ihre CANCOM SE-Aktien unverändert an jeder Börse handeln, an der die Aktien derzeit zum Handel zugelassen sind. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der CANCOM SE-Aktien in dem Börsen-Index TECDEX.

Jettingen-Scheppach im November 2012

CANCOM AG

Der Vorstand


Klaus Wollmann


Rudolf Hotter



Anlage 1 zum Umwandlungsbericht

Lesefassung

des Umwandlungsplans über die formwechselnde
Umwandlung der CANCOM AG in die Rechtsform der
Societas Europaea ("SE")

Der Umwandlungsplan vom 16. Juli 2012 (URNr. B 1212/2012) lautet in der **Fassung des Nachtrags vom 29. Oktober 2012** (URNr. B 1875/2012), jeweils zu Urkunde des Notars Dr. Thomas Braun in Günzburg, wie folgt:

UMWANDLUNGSPLAN

über die formwechselnde Umwandlung

der CANCOM AG

Ridlerstraße 37 80339 München,

in die

Rechtsform der Societas Europaea ("SE")

Präambel

Die CANCOM AG (nachstehend auch „**CANCOM**“ genannt) ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 192673 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München. Ihre Geschäftsadresse lautet: Ridlerstraße 37, 80339 München.

Die CANCOM ist die geschäftsleitende Holdinggesellschaft der CANCOM-Gruppe ("CANCOM-Gruppe") und hält direkt bzw. indirekt die Anteile an den zur CANCOM-Gruppe gehörenden Gesellschaften.

Das Grundkapital der CANCOM beträgt Euro 10.390.751,00 und ist eingeteilt in 10.390.751 Stückaktien. Der anteilige Betrag je Aktie am Grundkapital der CANCOM AG beträgt folglich Euro 1,00 je Aktie. Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der CANCOM lauten die Aktien auf den Inhaber.

Es ist beabsichtigt, die CANCOM gemäß Art. 2 Abs. 4 i. V. m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft („**SE-VO**“) in eine Europäische (Aktien-) Gesellschaft (Societas Europaea, „**SE**“) umzuwandeln.

Die Rechtsform der SE ist eine moderne Rechtsform in der Europäischen Union („**EU**“). Die Möglichkeit zu ihrer Gründung besteht seit 2004, wobei der europäische Gesetzgeber ein verbindliches „Rahmenrecht“ vorgegeben hat. Die weitere gesetzliche Ausgestaltung ist durch den jeweiligen nationalen Gesetzgeber der Mitgliedstaaten der EU erfolgt, in Deutschland durch das Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft („**SEEG**“), das aus dem SE-Ausführungsgesetz („**SEAG**“) sowie dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft, SE-Beteiligungsgesetz („**SEBG**“) besteht.

Es handelt sich bei der SE ebenso wie bei einer deutschen Aktiengesellschaft um eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, wobei das Kapital in Aktien aufgeteilt ist und mindestens Euro 120.000,00 betragen muss. Auch strukturell kann die SE wie eine deutsche Aktiengesellschaft ausgestaltet werden.

Mit der SE hat der europäische Gesetzgeber eine Rechtsform geschaffen, die eine einheitliche Struktur und Funktionsweise in allen Mitgliedstaaten der EU aufweist.

Die Rechtsform der SE ist die einzige auf europäisches Recht gründende supranationale Rechtsform, die einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht. Als solche fördert sie in besonderer Weise die Entwicklung einer offenen und internationalen Unternehmenskultur.

Der Rechtsformwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft bringt daher das Selbstverständnis von CANCOM als europäisch ausgerichtetes Unternehmen auch äußerlich zum Ausdruck und bietet darüber hinaus die Möglichkeit, die organisatorischen Rahmenbedingungen künftig derart zu gestalten, dass der Ausbau eines über die Grenzen Deutschlands hinaus agierenden Unternehmens vorangetrieben wird. Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft bietet zudem die Chance, die Corporate-Governance-Struktur der CANCOM AG fortzuentwickeln und die Arbeit der Gesellschaftsorgane weiter zu optimieren.

Zudem folgt die CANCOM mit dem Rechtsformwechsel der Harmonisierung europäischen Rechts.

Von der Rechtsformumwandlung erhofft sich CANCOM auch eine weitere Verbesserung des Kapitalmarktzugangs. Insbesondere im europäischen Ausland erwartet CANCOM aufgrund der europäischen Rechtsform eine verbesserte Akzeptanz.

Schranken und Hemmnisse, die insbesondere durch unterschiedliche Rechtssysteme bestehen, können durch die einheitliche Rechtsform der SE abgebaut werden. Der Rechtsformwechsel stellt somit nach Überzeugung des Vorstands der CANCOM einen konsequenten und notwendigen Schritt in der Unternehmensentwicklung dar, der dem anvisierten Wachstum des Konzerns sowie der europäischen Ausrichtung und Expansion der Geschäftstätigkeit folgt.

Auch für die Mitarbeiter, die für die CANCOM einen wichtigen Teil des erfolgreichen Unternehmens darstellen, bedeutet der Rechtsformwechsel in die SE eine positive Entwicklung mit einer deutlichen Signalwirkung: CANCOM legt in diesem Zusammenhang den Grundstein für die Festigung und den Ausbau der bisherigen guten Marktposition und verdeutlicht die zukunftsorientierte Ausrichtung des Unternehmens.

Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in München beibehalten.

Gemäß Art. 37 Abs. 4 der SE-VO wird hiermit der nachfolgende Umwandlungsplan aufgestellt. Da diese Vorschrift für den Umwandlungsplan keinen Mindestinhalt vorschreibt, ist insoweit als Leitbild auf den Katalog des Art. 20 Abs. 1 SE-VO zurückzugreifen, der den Inhalt eines Verschmelzungsplans beschreibt.

Dies vorausgeschickt, stellt der Vorstand der CANCOM den folgenden Umwandlungsplan auf:

§ 1 Formwechselnde Umwandlung

Die CANCOM wird gemäß Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft umgewandelt.

Die CANCOM hat seit mehr als zwei Jahren Tochtergesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU unterliegen.

Die CANCOM hält seit mehr als zwei Jahren über Ihre 100%ige Tochtergesellschaft CANCOM Deutschland GmbH 100% der Anteile an den Gesellschaften CANCOM Computersysteme GmbH mit Sitz in Graz, Österreich (Anm. Ersteintragung der Gesellschaft am 26. Oktober 1994 beim Landesgericht Graz, Firmenbuchnummer FN 121367g) sowie an deren 100%iger Tochtergesellschaft CANCOM a + d IT solutions GmbH mit Sitz in Perchtoldsdorf, Österreich (Anm. Ersteintragung der Gesellschaft am 28. April 1994 beim

Landesgericht Wiener Neustadt, Firmenbuchnummer FN 93304m, vormals eingetragen beim Handelsgericht Wien unter HRB 29484, Ersteintragung am 27. September 1982).

Die Umwandlung der CANCOM in eine SE hat weder die Auflösung der CANCOM zur Folge noch die Gründung einer neuen juristischen Person. Die Beteiligung der Aktionäre besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.

§ 2 **Wirksamwerden der Umwandlung**

Die Umwandlung wird wirksam mit ihrer Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft. Zuständig ist das Handelsregister in München.

§ 3 **Firma, Sitz und Satzung der Gesellschaft**

- 3.1 Die Firma der SE lautet "CANCOM SE".
- 3.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz unverändert in München.
- 3.3 Die CANCOM SE erhält die als **Anlage I** beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist. Aus ihr ergeben sich zugleich Art und Umfang der Mitgliedschaftsrechte, die die Aktionäre der Gesellschaft durch den Formwechsel erlangen.

Dabei entsprechen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der CANCOM AG in eine SE

(i) die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der CANCOM SE (§ 4 Abs. 1 Satzung der CANCOM SE) der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der CANCOM AG (§ 4 Abs. 1 der Satzung der CANCOM AG) und

(ii) der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der CANCOM SE dem Betrag des noch vorhandenen genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der CANCOM AG und

(iii) der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der CANCOM SE dem Betrag des noch vorhandenen genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der CANCOM AG und

(iv) der Betrag des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der CANCOM SE dem Betrag des noch vorhandenen bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der CANCOM AG.

Abweichend von dem Vorstehenden gilt Folgendes: Sollte die CANCOM AG vor der Umwandlung in eine SE von den genehmigten Kapitalia und/oder dem bedingten Kapital Gebrauch machen, so reduziert sich der jeweilige Ermächtigungsrahmen für die Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 der Satzung der CANCOM SE und erhöhen sich die Grundkapitalziffern sowie die Angaben zur Zahl der Aktien in § 4 Abs. 1 der Satzung der CANCOM SE entsprechend. Etwaige von der Hauptversammlung vor dem Umwandlungszeitpunkt beschlossene Kapitalmaßnahmen gelten gleichermaßen für die CANCOM SE. Entsprechendes gilt auch für den Fall der Einziehung eigener Aktien. Der Aufsichtsrat der CANCOM AG wird ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem Vorstehenden

ergebende Änderungen hinsichtlich der Beträge und Einteilung der Kapitalia in der Fassung der beiliegenden Satzung der CANCOM SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der CANCOM AG vorzunehmen.

§ 4

Grundkapital, Aktien, keine Barabfindung

- 4.1 Das gesamte Grundkapital der CANCOM in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeitige Höhe Euro 10.390.751,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien (derzeitige Stückzahl 10.390.751) wird zum Grundkapital der CANCOM SE.
- 4.2 Die Personen und Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister Aktionäre der CANCOM sind, werden Aktionäre der CANCOM SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der CANCOM SE, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der CANCOM beteiligt sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.
- 4.3 Die Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot auf eine Barabfindung, da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist (vgl. § 10 dieses Umwandlungsplans).

§ 5

Vorstand

Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrates der CANCOM SE ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der CANCOM zu Vorständen der CANCOM SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der CANCOM sind:

Herr Klaus Weinmann (Vorsitzender)
Herr Rudolf Hotter

§ 6

Aufsichtsrat

- 6.1 Die CANCOM unterliegt nicht den deutschen mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes oder des Drittelbeteiligungsgesetzes. Demnach besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft ausschließlich aus Anteilseignervertretern.
- 6.2 Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der CANCOM SE (siehe **Anlage I**) wird bei der CANCOM SE ein Aufsichtsrat gebildet, der in Größe und Besetzung dem Aufsichtsrat der CANCOM AG entspricht und somit aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern besteht und von der Hauptversammlung gewählt wird.

Bestimmt eine nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft („SEBG“) geschlossene Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer ein abweichendes Bestellverfahren, werden diese nicht von der Hauptversammlung bestellt, sondern nach Maßgabe des vereinbarten Bestellverfahrens.

6.3 Die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder der CANCOM AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung. Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates der CANCOM SE erfolgt durch die Hauptversammlung der CANCOM AG. Zur Wahl vorgeschlagen werden:

- Herr Walter von Szczytnicki, selbständiger Unternehmensberater, 85614 Kirchseeon
- Herr Stefan Kober, Kaufmann, Vorstand der AL-KO Kober AG, 89343 Jettingen-Scheppach
- Frau Regina Weinmann, Dipl.-Kauffrau, Geschäftsführerin der WFO Vermögensverwaltung GmbH, 86482 Aystetten,
- Frau Petra Neureither, Dipl.-Volkswirtin, Geschäftsführerin der PEN GmbH, 69121 Heidelberg,
- Herr Walter Krejci, Unternehmensberater, Geschäftsführer der AURIGA Corporate Finance GmbH, 82031 Grünwald
- Herr Prof. Dr. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Arun Chaudhuri, Professor an der FOM, München, und selbständiger Unternehmensberater, 85540 Haar

Sämtliche vorgenannten Personen sind gegenwärtig Mitglieder des Aufsichtsrates der CANCOM, Herr von Szczytnicki als Vorsitzender und Herr Kober als stellvertretender Vorsitzender. Die Bestellung der vorgeschlagenen Personen soll bis zur Beendigung der Hauptversammlung der Gesellschaft erfolgen, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der CANCOM SE beschließt.

§ 7

Erläuterung des Verfahrens zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

Grundsätzlich ist bei der Gründung einer SE ein besonderes Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren dient der Sicherung bestehender Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer wie Unterrichtung und Anhörung sowie gegebenenfalls bestehender Mitbestimmungsrechte im Aufsichtsrat der umzuwandelnden Gesellschaft. Das Ziel des Verfahrens ist eine Vereinbarung über den Umfang und die Ausübung dieser Rechte in der zukünftigen CANCOM SE.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der CANCOM. Der Begriff der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG näher bestimmt. Beteiligung der Arbeitnehmer ist danach jedes Verfahren - einschließlich Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung - durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss nehmen können.

Unterrichtung bezeichnet in diesem Zusammenhang gemäß § 2 Abs. 10 SEBG die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen.

Anhörung meint gemäß § 2 Abs. 11 SEBG die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderer Arbeitnehmervertreter und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene.

Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren sieht vor, dass der Vorstand der CANCOM AG mit dem sog. „besonderen Verhandlungsgremium“ der Arbeitnehmer („bVG“) über die zukünftige Beteiligung der Arbeitnehmer an Entscheidungen der CANCOM SE verhandelt. Das bVG setzt sich zusammen aus einzig für den Zweck der Verhandlungen bestimmten Arbeitnehmervertretern. Für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe werden Mitglieder für das bVG bestellt oder gewählt. Es ist Aufgabe des bVG, die Interessen der Arbeitnehmer im Hinblick auf deren Beteiligungsrechte zu vertreten.

Die Verhandlungen dienen ausschließlich dem Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der CANCOM SE. Die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer kann durch einen SE-Betriebsrat oder auf einem anderen Wege erfolgen. Die Unterrichtung und Anhörung soll nicht nur im Interesse der deutschen Arbeitnehmer erfolgen, sondern auch im Interesse der Arbeitnehmer sämtlicher von der Rechtsformumwandlung betroffenen Tochtergesellschaften in den europäischen Mitgliedstaaten, vorliegend also der österreichischen Gesellschaften der CANCOM-Gruppe. Die Vereinbarung von Mitbestimmungsrechten der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der zukünftigen CANCOM SE ist nicht vorgesehen, da solche auch in der bisherigen CANCOM AG nicht bestehen.

Als Grundsatz für die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der CANCOM AG und dem bVG gilt, dass in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung nach der Umwandlung mindestens das gleiche Ausmaß gewährleistet ist, wie es in der CANCOM AG besteht.

Das Verhandlungsverfahren zwischen dem Vorstand der CANCOM AG und dem bVG ist gesetzlich geregelt und wird nachstehend erläutert:

7.1 Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Dieses sieht vor, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. der Vorstand der CANCOM AG, die Arbeitnehmer bzw. ihre jeweiligen Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse in den beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums („bVG“) auffordert.

Einzuleiten ist das Verfahren unaufgefordert und unverzüglich, nachdem der Vorstand der CANCOM AG den aufgestellten Umwandlungsplan offengelegt hat. Die Offenlegung erfolgt durch Einreichung des notariell beurkundeten Umwandlungsplans beim zuständigen Handelsregister in München (§12 HGB).

Die Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der CANCOM AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen (vgl. § 4 Abs. 3 SEBG).

7.2 Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Vertretungen innerhalb von zehn Wochen nach der in § 7.1 beschriebenen Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen die Mitglieder des bVG wählen oder bestellen sollen, das im vorliegenden Falle aus 10 Vertretern der

Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedstaaten der EU und betroffenen Vertragsstaaten des EWR zusammengesetzt ist.

Aufgabe dieses bVG ist es, mit der Unternehmensleitung die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Bildung und Zusammensetzung des bVG richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§§ 5ff. SEBG). Allerdings sind für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des bVG die entsprechenden nationalen Vorschriften aus den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten einschlägig, in denen die CANCOM-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt. Es können daher verschiedene Verfahren zur Anwendung kommen, so z.B. die Urwahl, die Bestellung durch Gewerkschaften oder, wie es das deutsche Recht grundsätzlich vorsieht, die Wahl durch ein Wahlgremium (vgl. § 8 SEBG).

Die Konstituierung des bVG liegt in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Vertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften. Dabei erfolgt die Sitzverteilung nach folgenden Grundregeln:

Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10% der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe oder einem Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das bVG zu wählen oder zu bestellen. Jeder Mitgliedstaat der EU und des EWR, in dem Arbeitnehmer der CANCOM AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe beschäftigt sind, erhält mindestens einen Sitz. Relevanter Zeitpunkt zur Bestimmung der Sitzverteilung ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer jeweiligen Arbeitnehmervertretung und Sprecherausschüsse (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG).

Ausgehend von den Beschäftigtenzahlen der CANCOM-Gruppe in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR zum 31. Mai 2012 ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung:

Land	Anzahl Arbeitnehmer	% gerundet	Delegierte im Besonderen Verhandlungsgremium
Deutschland	1815	95,6%	9
Österreich	83	4,4%	1
Gesamt	1898	100,0%	10

- 7.3 Frühestens nachdem alle Mitglieder benannt sind, spätestens aber zehn Wochen nach der Information i.S.d. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SEBG (vgl. §§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG) hat der Vorstand der CANCOM AG unverzüglich zur konstituierenden Sitzung des bVG einzuladen.

Mit dem Tag der Konstituierung endet das Verfahren für die Bildung des bVG und es beginnen die Verhandlungen, für die gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist. Diese Dauer kann durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden.

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Es liegt daher im Interesse der

Arbeitnehmer, die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des bVG innerhalb der 10-Wochenfrist abzuschließen.

Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder sind nicht endgültig ausgeschlossen; sie können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein während der laufenden Verhandlungen hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist (§ 20 SEBG) besteht nicht.

- 7.4 Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der CANCOM SE. Gegenstand der Verhandlungen ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der CANCOM SE und die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise.

Die Einzelheiten über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE ergeben sich entweder aus der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der CANCOM SE oder, falls eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, aus der gesetzlichen Auffangregelung des SEBG.

Im Hinblick auf die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung und zur Sicherung dieses Rechts der Arbeitnehmer ist in der Vereinbarung festzulegen, ob ein SE-Betriebsrat gebildet wird. Die Bildung eines SE-Betriebsrates ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Es muss lediglich ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der CANCOM SE gewährleistet werden. Wird jedoch ein SE-Betriebsrat gebildet, sind u.a. die Zusammensetzung, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarungen und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren zu vereinbaren. In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

Für den hier nicht vorgesehenen Fall, dass eine Vereinbarung auch eine Regelung über die Mitbestimmung im Aufsichtsrat vorsieht, ist gesetzlich vorgeschrieben, dass diese mindestens Angaben zur Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, zum Verfahren, nach dem diese Arbeitnehmer gewählt werden und zu ihren Rechten enthalten soll (§ 21 Abs. 3 SEBG). Die Größe des Aufsichtsrates wird durch die Satzung der CANCOM SE (**Anlage I**) bestimmt. Die Satzung der CANCOM SE sieht einen Aufsichtsrat von sechs Mitgliedern vor.

Bezüglich einer solchen Vereinbarung bestimmt Art. 12 Abs. 4 SE-VO, dass die Satzung der SE zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zu der ausgehandelten Vereinbarung stehen darf. Daher ist die Satzung ggf. durch Beschluss der Hauptversammlung der CANCOM AG zu ändern, falls eine Regelung zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer in einer Vereinbarung über eine Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen CANCOM SE davon abweicht. Im Falle einer solchen Abweichung würde die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE erst nach Eintragung der Satzungsänderung der Gesellschaft in das Handelsregister wirksam.

Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Es ist somit nicht möglich, eine am

Status Quo gemessene nachteilige Regelung über die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu treffen.

Sofern eine Vereinbarung zur Mitbestimmung zwischen dem Vorstand der CANCOM AG und dem bVG nicht zustande kommt, regelt sich die Mitbestimmung wie folgt:

Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Vorstand der CANCOM AG und dem bVG über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der CANCOM SE bedarf eines Beschlusses des bVG. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, gefasst.

An Stelle eines Abschlusses einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmervertreter kann das bVG im Fall der Umwandlung der CANCOM AG auch einen Beschluss gemäß § 16 Abs. 1 SEBG fassen. Dieser Beschluss hat zur Folge, dass entweder Verhandlungen zwischen dem bVG und der Unternehmensleitung gar nicht aufgenommen werden oder bereits aufgenommene Verhandlungen abgebrochen werden.

Dies ist im Fall der CANCOM AG möglich, da den Arbeitnehmern der umzuwandelnden Gesellschaft bislang keine Mitbestimmungsrechte zustanden (§ 16 Abs. 3 SEBG). Dieser Beschluss hätte im Fall der CANCOM AG zur Folge, dass die gesetzliche Auffanglösung zum SE-Betriebsrat (§§ 22 ff. SEBG) sowie zur Mitbestimmung (§§ 34 ff. SEBG) nicht zur Anwendung kommen. Dies bedeutet, dass es keine unternehmerische Mitbestimmung sowie keinen SE-Betriebsrat geben würde. Es würden dann die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer Anwendung finden, die in den Mitgliedstaaten gelten, in denen die SE Arbeitnehmer beschäftigt. Die bisherigen Arbeitnehmervertretungen würden also unverändert bestehen bleiben.

- 7.5 Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zu Stande, findet eine gesetzliche Auffanglösung Anwendung; diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden.

Die gesetzliche Auffanglösung im Hinblick auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sieht vor, dass eine SE der Mitbestimmung im Aufsichtsrat unterliegt, wenn in der Gesellschaft vor Umwandlung Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG). Die CANCOM AG unterliegt weder dem Mitbestimmungsgesetz noch dem Drittelbeteiligungsgesetz. Demnach besteht der Aufsichtsrat ausschließlich aus Anteilseignervertretern. Das bedeutet, dass sich der Aufsichtsrat der CANCOM SE auch bei Anwendung der Auffanglösung nur aus Anteilseignervertretern zusammensetzt.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der CANCOM SE hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören.

Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre er zu unterrichten und anzuhören. Nach dem Gesetz gelten als außergewöhnliche Umstände insbesondere die Verlegung oder

Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Massenentlassungen (§ 29 SEBG).

Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums folgen.

- 7.6 Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weiter gelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums.
- 7.7 Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die CANCOM AG sowie nach der Umwandlung die CANCOM SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

§ 8

Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der CANCOM AG sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der CANCOM-Gruppe mit den betreffenden Gruppengesellschaften bleiben grundsätzlich von der Umwandlung unberührt. Ebenso hat die Umwandlung der CANCOM AG in eine SE für die Arbeitnehmer der CANCOM-Gruppe mit Ausnahme des unter § 7 beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer keine Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der CANCOM AG und den Gesellschaften der CANCOM-Gruppe. Durch die Rechtsformumwandlung in die CANCOM SE liegt auch kein Betriebsübergang nach § 613a BGB vor, die Identität des Arbeitgebers bleibt unverändert. Alle bestehenden arbeitsrechtlichen Vereinbarungen einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen bleiben unverändert bestehen.

In haftungsrechtlicher Hinsicht können Arbeitnehmer im Falle eines Formwechsels grundsätzlich Ansprüche aus § 204 i. V. m. § 22 UmwG haben; zudem gilt grundsätzlich § 205 UmwG.

Maßnahmen, die zu einem Verlust der betriebsverfassungsrechtlichen Identität der Betriebe der CANCOM AG führen, sind nicht geplant. Alle bestehenden Arbeitnehmervertretungen bleiben daher unverändert im Amt. Hinzu kommen wird gegebenenfalls ein SE-Betriebsrat oder ein sonstiges Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Sämtliche Betriebs- sowie etwaige Gesamtbetriebsvereinbarungen und Tarifverträge bleiben durch die Umwandlung unberührt und gelten unverändert auf der gleichen rechtlichen Basis wie bisher weiter.

Derzeit besteht weder eine Beteiligung der Arbeitnehmer der CANCOM AG gemäß dem Drittelbeteiligungsgesetz noch gemäß dem Mitbestimmungsgesetz. Nach der Umwandlung in eine SE finden die deutschen Mitbestimmungsgesetze bereits aufgrund der Rechtsform grundsätzlich keine Anwendung. Grundsätzlich wird nach dem vorgenannten Formwechsel auch keine Mitbestimmung auf Unternehmensebene in sonstiger Form in der CANCOM SE gegeben sein, vorbehaltlich und mit Ausnahme des unter § 7 beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer und dessen Verhandlungsausgang.

Auf Grund der Umwandlung sind auch keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkung auf die Situation der Arbeitnehmer und/oder die betriebliche Situation hätten.

§ 9 Umtauschverhältnis

Angaben zu einem Umtauschverhältnis im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. b) SE-VO sind nicht erforderlich, da die Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft durch die Umwandlung nicht verändert wird.

§ 10 Abfindungsangebot

Ein Barabfindungsangebot für Aktionäre, die dem Formwechsel widersprechen, ist nicht erforderlich. Die SE-VO enthält hinsichtlich eines solchen Angebotes keine Regelungen und es existiert darin auch keine Regelungsermächtigung für den nationalen Gesetzgeber.

Auch eine entsprechende Anwendung der nationalen Vorschriften über die Verweisung des Art. 15 Abs. 1 SE-VO, die in §§ 207 ff. UmwG ein Barabfindungsangebot für Umwandlungen vorsehen, ist nicht erforderlich. Dies ist sachgerecht, da die korporative Struktur der SE im Wesentlichen der AG entspricht und sich die Rechtsstellung der Aktionäre und der Gläubiger nicht wesentlich verändert. Die Rechtslage entspricht insoweit derjenigen bei Umwandlung einer AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Auch bei einer solchen Umwandlung besteht nach § 250 UmwG keine Pflicht zur Barabfindung, weil die Rechtsstellung der Aktionäre nicht verändert wird.

§ 11 Kein Rechtsträgerwechsel

Anders als bei einer Verschmelzung bleibt die Identität des Rechtsträgers bei der Umwandlung in eine SE als Kapitalgesellschaft unverändert erhalten. Ein Stichtag, von dem an die Handlungen der umgewandelten Gesellschaft (AG) für Rechnung der umgewandelten Gesellschaft (SE) vorgenommen gelten, ist deshalb nicht erforderlich.

§ 12 Sonderrechte und besondere Vorteile

12.1 Die CANCOM AG hat mit der Bayern Mezzaninekapital GmbH & Co. KG am 27. Dezember 2007 einen Mezzaninekapitalvertrag geschlossen und auf der Grundlage dieses Vertrages nachrangige Genussrechte in Höhe von EUR 4.000.000,00 ausgegeben. Die Auszahlung der auf Grundlage der Genussrechte zur Verfügung gestellten Finanzmittel durch die Bayern Mezzaninekapital GmbH & Co. KG erfolgte

am 31. Dezember 2007. Am 30. Dezember 2011 wurde eine Teil-Rückzahlung von EUR 1.000.000,00 geleistet. Das restliche Mezzaninekapital in Höhe von EUR 3.000.000,00 ist spätestens zum 31. Dezember 2015 insgesamt zur Rückzahlung fällig und wird mit einem Festzinssatz in Höhe von 6,6 % p.a. verzinst. Erreicht das ausgewiesene Ist-EBITDA mindestens 50 % des geplanten Soll-EBITDA, erhält die Bayern Mezzaninekapital GmbH & Co. KG eine ergebnisabhängige Vergütung von 1 % p.a. (ab 2012 0,5 % p.a.). Ansprüche aus dem Mezzaninekapitalvertrag treten gegenüber den Ansprüchen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger der CANCOM AG dergestalt im Rang zurück, dass die Bayern Mezzaninekapital GmbH & Co. KG die Erfüllung dieser Ansprüche während der Zeit der Krise der CANCOM AG i.S.v. § 32a GmbHG (in der Fassung bei Abschluss des Mezzaninekapitalvertrags) analog nicht fordern darf oder soweit die Durchsetzung der Ansprüche zu einer Krise des Unternehmens i.S.v. § 32a GmbHG (in der Fassung bei Abschluss des Mezzaninekapitalvertrags) analog führen würde. Während dieser Krise haben diese subordinierten Forderungen Nachrang zu Forderungen anderer Gläubiger gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 39 Abs. 2 InsO (in der Fassung bei Abschluss des Mezzaninekapitalvertrags).

Die CANCOM AG ist verpflichtet, die Bayern Mezzaninekapital GmbH & Co. KG regelmäßig über die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren; sie ist verpflichtet, der Bayern Mezzaninekapital GmbH & Co. KG auf Anforderung Einsicht in ihre Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren, soweit dies der Bayern Mezzaninekapital GmbH & Co. KG zur Beurteilung ihres Engagements erforderlich ist. Die CANCOM AG hat sich in dem Mezzaninekapitalvertrag verpflichtet, bestimmte Geschäftsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Bayern Mezzaninekapital GmbH & Co. KG vorzunehmen. Dies sind im Wesentlichen: (1) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Unternehmen und/oder wesentlichen Beteiligungen an Unternehmen, wenn im Falle eines Beteiligungserwerbs die Umsatzgröße des Kaufobjekts EUR 20 Mio. oder der jeweilige Kaufpreis einen Betrag von EUR 3 Mio. übersteigt und/oder wenn die Einhaltung von in dem Mezzaninekapitalvertrag festgelegten Financial Covenants nach Durchführung der Transaktion gefährdet sein könnte; (2) Abschluss von Futures- und Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung üblicher Geschäftsrisiken dienen; (3) Zahlungen an Aktionäre, die mit mehr als drei Prozent am Grundkapital der CANCOM AG beteiligt sind, soweit sie der CANCOM AG bekannt sind; ausgenommen sind Vorstands- und Aufsichtsratsvergütungen, Dividenden und Gewinnausschüttungen; (4) die Gewährung von Darlehen oder die Übernahme von Garantien an Aktionäre, Vorstandsmitglieder oder der CANCOM AG nahestehende Dritte, soweit im Einzelfall EUR 50.000,00 oder insgesamt EUR 200.000,00 überschritten werden; (5) die Bestellung von Sicherheiten für gegenüber dem Genussrechten gleich oder nachrangigen Verbindlichkeiten; (6) der Abschluss von Kredit- und Darlehensverträgen mit einem Volumen von mehr als EUR 100.000,00, wenn hierdurch die Einhaltung von in der Vereinbarung festgelegten Financial Covenants gefährdet sein könnte; (7) die Ausgabe von Finanzierungsinstrumenten mit gewinnabhängiger oder gewinnorientierter Vergütung. Die CANCOM AG ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die unter Ziffern (1), (2) und (4) bis (7) aufgeführten Vorbehalte auch von ihren wesentlichen Beteiligungsgesellschaften und/oder Tochtergesellschaften im Sinne des § 271 HGB beachtet werden.

Die Verpflichtungen der CANCOM AG aus dem Mezzaninekapitalvertrag bestehen nach der Umwandlung der CANCOM AG in die CANCOM SE unverändert fort. Zusätzliche Sonderrechte werden der Bayern Mezzaninekapital GmbH & Co. KG im Rahmen der Umwandlung nicht gewährt.

- 12.2 Die CANCOM AG beteiligte sich im Geschäftsjahr 2005 an zwei, durch die HypoVereinsbank vermittelten, Preferred Pooled Shares Programmen, kurz PREPS

genannt (im Folgenden „PREPS 2005-1“ und „PREPS 2005-2“). PREPS wird in Form eines Genussrechts ausgereicht, über ein eigenes Vehikel („SPV“) verbrieft und anschließend über den Kapitalmarkt refinanziert. PREPS gehört zu den sog. Mezzanine Produkten. Aufgrund der vertraglichen Gestaltung (Genussrecht) sind über PREPS ausgereichte Mittel als nachrangig und unbesichert zu klassifizieren.

- 12.3 Im Rahmen der Preferred Pooled Shares Programme hat die CANCOM AG mit Vereinbarung vom 1. November 2005 nachrangige Genussrechte in Höhe von EUR 3.000.000,00 an die PREPS 2005-2 plc. ausgegeben (PREPS 2005-2). Die Einzahlung des Genussrechtskapitals erfolgte am 8. Dezember 2005. Das Genussrecht endet am 8. Dezember 2012. Eine Beteiligung an den Verlusten der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Ansprüche aus dem Genussrecht treten gegenüber den Ansprüchen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger des Unternehmens in der Weise im Rang zurück, dass sie im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Unternehmens im Rang nach den Forderungen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 InsO (in der Fassung bei Abschluss der Vereinbarung über die PREPS), und damit erst nach vollständiger Befriedigung dieser und der diesen im Rang vorgehenden Forderungen, jedoch vor den Forderungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO (in der Fassung bei Abschluss der Vereinbarung über die PREPS) zu befriedigen sind.

PREPS 2005-2 plc. erhält auf das Genussrecht während der Laufzeit des Genussrechts eine Gewinnbeteiligung, die vom Jahresüberschuss der CANCOM AG des jeweiligen Geschäftsjahres abhängt. Die Gewinnbeteiligung beträgt mindestens 6,9 % p.a. (Garantiegewinn) zuzüglich höchstens 2 % p.a. auf den Nominalbetrag des ausgegebenen Genussrechtskapitals.

Die CANCOM AG ist verpflichtet, die PREPS 2005-2 plc. regelmäßig über die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren; im Falle einer Bonitätsverschlechterung oder eines Zahlungsrückstandes bestehen erhöhte Informationspflichten. Die CANCOM AG hat sich in der Vereinbarung verpflichtet, Finanzierungsinstrumente mit gewinnabhängiger oder gewinnorientierter Vergütung nur mit Zustimmung der PREPS 2005-2 plc. auszugeben.

Soweit die Genussrechte zum Zeitpunkt der Umwandlung der CANCOM AG in die CANCOM SE noch nicht erloschen sind, bestehen diese unverändert fort. Zusätzliche Sonderrechte werden der PREPS 2005-2 plc. im Rahmen der Umwandlung nicht gewährt.

- 12.4 Gemäß der Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zur Begebung von Genussrechten bei der Hauptversammlung 2005 wurde der per 31. Dezember 2005 noch als nachrangiges Darlehen bilanzierte Teil (PREPS 2005-1) in Höhe von EUR 3.000.000,00 auf Grundlage einer Vereinbarung mit der PREPS 2005-1 Limited Partnership in Genussrechte umgewandelt. Die Umwandlung war wirksam ab der Zinsperiode beginnend mit dem 04. Mai 2006. Das Genussrecht endet am 04. August 2012. Eine Beteiligung an den Verlusten der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Ansprüche aus dem Genussrecht treten gegenüber den Ansprüchen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger des Unternehmens in der Weise im Rang zurück, dass sie im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Unternehmens im Rang nach den Forderungen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 InsO (in der Fassung bei Abschluss der Vereinbarung über die PREPS), und damit erst nach vollständiger Befriedigung dieser und der diesen im Rang vorgehenden Forderungen, jedoch vor den Forderungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO (in der Fassung bei Abschluss der Vereinbarung über die PREPS) zu befriedigen sind.

PREPS 2005-1 Limited Partnership erhält auf das Genussrecht während seiner Laufzeit eine Gewinnbeteiligung, die vom Jahresüberschuss der CANCOM AG des

jeweiligen Geschäftsjahres abhängt. Die Gewinnbeteiligung beträgt mindestens 6,8] % p.a. (Garantiegewinn) zuzüglich höchstens 2 % p.a. auf den Nominalbetrag des ausgegebenen Genussrechtskapitals.

Die CANCOM AG ist verpflichtet, die PREPS 2005-1 Limited Partnership regelmäßig über die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren; im Falle einer Bonitätsverschlechterung oder eines Zahlungsrückstandes bestehen erhöhte Informationspflichten. Die CANCOM AG hat sich in der Vereinbarung verpflichtet, Finanzierungsinstrumente mit gewinnabhängiger oder gewinnorientierter Vergütung nur mit Zustimmung der PREPS 2005-1 Limited Partnership auszugeben.

Soweit die Genussrechte zum Zeitpunkt der Umwandlung der CANCOM AG in die CANCOM SE noch nicht erloschen sind, bestehen diese unverändert fort. Zusätzliche Sonderrechte werden der PREPS 2005-1 Limited Partnership im Rahmen der Umwandlung nicht gewährt.

- 12.5 Weitere Sonderrechte für Aktionäre und Inhaber anderer Wertpapiere im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO bestehen nicht. Weitere Sonderrechte werden Aktionären und Inhabern anderer Wertpapiere im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO im Rahmen der Umwandlung auch nicht gewährt.
- 12.6 Gleichfalls wurden oder werden weder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der CANCOM, noch den Abschlussprüfern, Umwandlungsprüfern oder sonstigen Sachverständigen der Gesellschaft anlässlich der Umwandlung besondere Vorteile im Sinne des Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO gewährt.

Unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrates der CANCOM SE ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstandes der CANCOM zu Vorständen der CANCOM SE bestellt werden (siehe § 5).

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der CANCOM in die CANCOM SE amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates der CANCOM zu Mitgliedern des Aufsichtsrates der CANCOM SE bestellt werden (siehe § 6).

§ 13

Form des Umwandlungsplans

Im Schrifttum ist umstritten, ob der Umwandlungsplan der notariellen Beurkundung bedarf. Aus Gründen der Vorsicht wird dieser Umwandlungsplan in notarieller Urkunde festgestellt und bestätigt.

§ 14

Umwandlungsbericht

Zur Beschlussfassung über die Umwandlung wird der Vorstand der CANCOM einen ausführlichen, schriftlichen Bericht erstatten, in dem der Formwechsel und insbesondere die künftige Beteiligung der Aktionäre rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden (Umwandlungsbericht). Dieser Umwandlungsbericht wird von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der CANCOM, Messerschmittstr. 20, 89343 Jettingen-Scheppach, Deutschland, sowie darüber hinaus –abhängig vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung– in der dann gültigen Geschäftsadresse in München

(aktuell Ridlerstraße 37, 80339 München, Deutschland, bzw. nach Umzug Erika-Mann-Straße 69, 80636 München, Deutschland) ausliegen und über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein.

§ 15 Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der CANCOM SE wird die S & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg, bestellt.

§ 16 Gründungs- und Umwandlungskosten

Die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu Euro 300.000,00 trägt die Gesellschaft.

Günzburg, den 16. Juli 2012

CANCOM AG

Der Vorstand

Klaus Weinmann

Rudolf Hotter

Anlage I: Satzung der CANCOM SE

SATZUNG

der

CANCOM SE
mit dem Sitz in München

I. Firma, Gegenstand und Bekanntmachungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1)
Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft.
Die Firma der Gesellschaft lautet

CANCOM SE.

(2)
Sie hat ihren Sitz in München.

(3)
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1)
Gegenstand des Unternehmens ist/sind

- a) der Erwerb, das Halten und die Veräußerung
 - i) von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland, die vor allem unter Nutzung digitaler Medien, insbesondere im Handel mit Hard- und Softwareprodukten sowie ähnlicher Produkte tätig sind, Service-Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie erbringen und Software entwickeln und vertreiben;
 - ii) von wirtschaftlich verwertbaren Rechten
- b) die Leitung dieser Unternehmen, die Vermietung und Überlassung von Immobilien, Einrichtungen und Logistikleistungen und anderen geschäftsbezogenen Dienstleistungen;
- c) die Kapitalbeschaffung für die Beteiligungsunternehmen und alle Tätigkeiten, die mit der Kapitalbeschaffung zusammenhängen
- d) die Vermittlung von nationalen und internationalen Geschäftskontakten.

(2)
Die Gesellschaft ist berechtigt, die unter (1) a) i) genannten Tätigkeiten selbst auszuüben. Im Übrigen ist sie zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem vorstehenden Zweck zu dienen geeignet sind, sie darf Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, sofern nicht aufgrund handelsrechtlicher oder börsenrechtlicher Durchführungsvorschriften auch die Veröffentlichung in anderen Mitteilungsblättern oder Medien zwingend vorgeschrieben ist.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1)

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 10.390.751,00.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der CANCOM AG in eine Europäische Gesellschaft (SE).

Es ist eingeteilt in 10.390.751 Stückaktien.

(2)

Die Aktien lauten auf den Inhaber; sie sind in Globalurkunden verbrieft. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung ist daher ausgeschlossen.

(3)

Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Aktiengesetz bestimmt werden.

(4)

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juni 2010 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. Juni 2015 durch Ausgabe bis zu 4.000.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu Euro 4.000.000,00 zu erhöhen.

Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt, das

a) bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage im Falle des Erwerbs einer Beteiligung, von Unternehmen oder von Unternehmensteilen ausgeschlossen werden kann;

b) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ausgeschlossen werden kann, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis, der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapitalbetrag abzusetzen, der auf neue oder zurück erworbene Aktien entfällt, die seit dem 22. Juni 2010 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 22. Juni 2010 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4

AktG ausgegeben worden sind.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats – genehmigtes Kapital (2010) I –.

(5)

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2008 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. Juni 2013 durch Ausgabe bis zu 1.000.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu Euro 1.000.000,00 zu erhöhen.

Der Vorstand wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

aa) für Spitzenbeträge,

bb) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis, der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapitalbetrag abzusetzen, der auf neue oder zurück erworbene Aktien entfällt, die seit dem 25. Juni 2008 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 25. Juni 2008 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats – genehmigtes Kapital (2008) II –.

(6)

Das Grundkapital ist um bis zu Euro 5.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 neuer Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Schuldverschreibungen, zu deren Ausgabe bis zum 24.06.2013 der Vorstand und der Aufsichtsrat durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25.06.2008 ermächtigt wurde, von Wandlungsrechten bzw. -pflichten oder Optionsrechten Gebrauch machen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreises. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres gewinnberechtig, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen – bedingtes Kapital (2008) –.

(7)

Die Bestimmung des § 27a Absatz 1 WpHG findet auf die Gesellschaft keine Anwendung.

III. Unternehmensführung und Kontrolle

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat und
- die Hauptversammlung.

IV. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

(1)

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

(2)

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 7 Geschäftsordnung, Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1)

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats vor Vornahme folgender Geschäfte durch die Gesellschaft:

- a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen und Unternehmensteilen, wenn im Einzelfall der Erwerbs- oder Veräußerungspreis 3 Prozent des im letzten vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses der Gesellschaft ausgewiesenen Eigenkapitals übersteigt. Dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung innerhalb des Konzerns;
- b) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftsbereiche, soweit dies für den Gesamtkonzern von wesentlicher Bedeutung ist;
- c) Emission von Anleihen und vergleichbaren Finanzinstrumenten, Aufnahme und Vergabe langfristiger Kredite und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, sofern diese im Einzelfall 3 Prozent des im letzten vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses der Gesellschaft ausgewiesenen Eigenkapitals übersteigen. Das gilt nicht für die Aufnahme und Vergabe von Krediten und die Übernahme von Sicherheiten innerhalb des Konzerns.

(2)

Die nach Absatz 1 erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für bestimmte Arten der in Absatz 1 bezeichneten Geschäfte erfolgen. Derartige Ermächtigungen müssen die in Betracht kommenden Geschäftsvorgänge sowie deren Zweck und die Zeit, in der sie ausgeführt sein müssen, genau angeben.

(3)

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt der Aufsichtsrat dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstands kann bestimmen, dass neben den in § 7 Abs. 1 genannten weiteren Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 8 Vertretung

Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann aber jedem Vorstandsmitglied auch Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 2. Alternative BGB) erteilen.

V. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

(1)

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung bestellt, soweit sich nicht aus der Vereinbarung nach dem SE-Beteiligungsgesetz über die Arbeitnehmerbeteiligung etwas anderes ergibt. Er kann sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

(2)

Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens aber für sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Abweichend von § 9 Abs. 2 Sätze 1 bis 2 läuft die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats der CANCOM SE bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der CANCOM SE beschließt, längstens aber für sechs Jahre.

(3)

Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre Ersatzmitglieder bestellt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit der Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit dem Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Erlischt das Amt des an die Stelle des Ausgeschiedenen getretenen Ersatzmitgliedes infolge der Nachwahl, bedarf diese einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. War das infolge

der Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt seine Bestellung als Ersatzmitglied wieder auf.

(4)

Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

(5)

Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

(6)

Der Aufsichtsrat wählt in unmittelbarem Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(7)

Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1)

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäftsordnung es erfordern. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung und etwaige Beschlussvorschläge mitzuteilen.

In dringenden Fällen kann die Frist auch abgekürzt und die Einberufung telegrafisch, fernschriftlich, fernmündlich oder in jedem sonst technisch gebräuchlichen Kommunikationsverfahren vorgenommen werden. Zwischen dem Tag der Absendung bzw. des Ausspruchs der Einladung und Sitzungstag müssen jedoch auch in solchen Fällen mindestens vier Tage liegen; Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2)

Der Vorsitzende oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter führt den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben.

(3)

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

Beschlussfassungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates aber auch außerhalb von Sitzungen mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom

Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Ein Widerspruchsrecht besteht dann nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrates im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

(4)

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, persönlich oder in sonst zulässiger Weise an der Beschlussfassung teilnehmen.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an den Beschlussfassungen des Aufsichtsrates auch dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenzzuschaltung abgeben, sofern kein in der Sitzung anwesendes Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Ein Widerspruchsrecht besteht dann nicht, wenn das abwesende und die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates untereinander im Wege eines allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

(5)

Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung den Ausschlag.

(6)

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über die Beschlüsse gem. Abs. 4 anzufertigenden Niederschriften hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.

(7)

Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 11 Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt zu und beschließt über Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen.

§ 12 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

§ 13 Vergütung des Aufsichtsrates

(1)

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung bewilligt wird und solange gültig bleibt, bis die Hauptversammlung eine Änderung beschließt. Besteht die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nicht ein ganzes Geschäftsjahr, erhält das jeweilige Mitglied die Vergütung zeitanteilig; dabei erfolgt eine Aufrundung auf volle Monate.

Neben der festen Vergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld, welches von der Hauptversammlung bewilligt wird und solange gültig bleibt, bis die Hauptversammlung eine Änderung beschließt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder und die Vorsitzenden von Ausschüssen können angemessene Erhöhungsbeträge erhalten, welche von der Hauptversammlung bewilligt werden und solange gültig bleiben, bis die Hauptversammlung eine Änderung beschließt.

(2)

Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern die mit der Wahrnehmung ihres Amtes unmittelbar verbundenen Aufwendungen.

Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden – unter Vereinbarung eines Selbstbehalts – in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O Versicherung) einbezogen, soweit eine solche Versicherung besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

(3)

Die Vergütung gem. Abs. 1 ist nach Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung zu bezahlen.

VI. Hauptversammlung

§ 14 Ort und Einberufung

(1)

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet statt

- a) am Sitz der Gesellschaft oder
- b) an einem Ort im Umkreis des Gesellschaftssitzes von bis zu 100 Kilometer oder
- c) in einer deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern oder
- d) am Sitz einer inländischen Wertpapierbörse.

(2)

Die ordentliche Hauptversammlung hat jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

(3)

Die Einberufung muss mindestens sechsunddreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.

§ 15 Teilnahme und Stimmrecht

(1)

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Darüber hinaus müssen die Aktionäre ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, der sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen hat. Der Nachweis muss in Textform in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Er muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind.

(2)

In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

(3)

Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In den Fällen, in denen das Gesetz zusätzlich eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

(4)

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft

bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilt, in der auch eine Erleichterung gegenüber der Textform bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt.

(5)

Die Gesellschaft ist berechtigt, an Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft, mit deren Zustimmung, Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

(6)

Die Übermittlung der Mitteilungen über die Einberufung der Hauptversammlung nach §§ 125 Abs. 2, 128 Abs. 1 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt, soweit nicht ein Aktionär widerspricht. Der Vorstand ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Wege zu versenden.

§ 16 Ablauf der Hauptversammlung

(1)

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates und bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates oder nach Bestimmung des Vorsitzenden ein anderes Aufsichtsratsmitglied. Sollte auch dieses verhindert sein, führt den Vorsitz ein von der Hauptversammlung gewählter Versammlungsleiter.

(2)

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann dabei das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufes einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

(3)

Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer anderen Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

VII. Jahresabschluss

§ 17 Jahresabschluss

(1)

Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres in den gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie – falls erforderlich – den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Aufstellung unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer mit einem Vorschlag zur Verwendung eines Bilanzgewinns an die Hauptversammlung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss sowie – falls erforderlich – für den Konzernabschluss. Nach Eingang des Prüfberichtes beim Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie – falls erforderlich – der Konzernabschluss und der

Konzernlagebericht, der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie der Prüfungsbericht allen Aufsichtsratsmitgliedern zwecks Prüfung rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

(2)

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie – falls erforderlich – den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu überprüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht zu fertigen. Diesen Bericht hat der Aufsichtsrat innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Wird der Bericht dem Vorstand nicht innerhalb der Frist zugeleitet, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von nicht mehr als einem Monat zu setzen. Wird der Bericht dem Vorstand nicht vor Ablauf der weiteren Frist zugeleitet, gilt der Jahresabschluss sowie – falls erforderlich – der Konzernabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.

Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Die Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrates sind in den Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung aufzunehmen.

(3)

Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie – falls erforderlich – zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts einzuberufen; in dem Beschluss ist die Verwendung des Bilanzgewinns im einzelnen darzulegen.

Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

(4)

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates, der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie – falls erforderlich – der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sind vom Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

VIII. Gründungsaufwand

§ 18 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand für die Umwandlung der CANCOM AG in die CANCOM SE durch Formwechsel in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (SE) und deren Gründung wird bis zum Betrag von bis zu Euro 300.000,00 von der Gesellschaft getragen.

Bei Gründung der CANCOM AG war festgelegt:

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von DM 18.000,00.

- Ende der Anlage I (Satzung) -



Anlage 2 zum Umwandlungsbericht



Bericht

**Prüfung der Umwandlung
in eine Europäische Aktiengesellschaft
(SE) (nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO) der**

CANCOM AG

München

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2	Grundlagen der Umwandlung und Prüfungsgegenstand	4
	2.1 Umwandlungsplan	4
	2.2 Prüfungsgegenstand.....	4
	2.3 Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital:.....	6
	2.3.1 Genehmigtes Kapital I (2010).....	6
	2.3.2 Genehmigtes Kapital II (2008).....	7
	2.3.3 Ausübung des genehmigten Kapitals II (2008) und I (2010).....	8
3	Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnis.....	9
	3.1 Prüfungshandlungen zum vorläufigen Zwischenabschluss zum 30. September 2012	9
	3.2 Plausibilisierung durch den Konzernabschluss der Gesellschaft.....	10
	3.3 Plausibilisierung durch den Unternehmenswert	10
4	Bescheinigung.....	12

Anlagenverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen	1
---	----------

Abkürzungsverzeichnis

SE	Societas Europaea, Europäische Aktiengesellschaft (SE)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates der Europäischen Union vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1791/2006 vom 20. November 2006

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Auf Antrags des Vorstands der

CANCOM AG, München,

--im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt--

hat uns das Landgericht München I mit Beschluss vom 5. Oktober 2012 zum Umwandlungsprüfer bestellt. Der Vorstand der CANCOM AG, München, hat uns demzufolge nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO mit der Prüfung beauftragt, ob die CANCOM AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statuts nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Das Verfahren zur Gründung einer SE durch Umwandlung einer bestehenden Aktiengesellschaft ist in Art. 37 SE-VO geregelt. Es ist mit dem deutschen Formwechsel gemäß §§ 190 ff. UmwG vergleichbar. Die Umwandlung ist gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO durch einen oder mehrere Umwandlungsprüfer zu prüfen.

Die Prüfung bezieht sich darauf, ob die Nettovermögenswerte der CANCOM AG die Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreichen. Bei der Prüfung handelt es sich mithin um eine Werthaltigkeitsprüfung zur Sicherung der Reinvermögensdeckung der zukünftigen SE. Unsere Aufgabe besteht in der Durchführung der gesetzlich erforderlichen Umwandlungsprüfung.

Nicht Gegenstand unserer Leistung ist die Prüfung des ordnungsgemäßen Hergangs der Umwandlung bzw. des Umwandlungsplans oder die Prüfung einer ordnungsgemäßen Sacheinlage.

Wir bestätigen in analoger Anwendung des § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei der Prüfung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben unsere Arbeiten im Oktober und November 2012 in unseren Büroräumen durchgeführt. Als Unterlagen haben uns u. a. zur Verfügung gestanden:

- die derzeitige Satzung der CANCOM AG vom 21. Juni 2012,
- Umwandlungsplan vom 16. Juli 2012 (UR-Nr. B 1212/2012) in der Fassung des Nachtrags vom 29. Oktober 2012 (UR-Nr. B 1875/2012) jeweils zur Urkunde des Notars Dr. Thomas Braun, Günzburg, über die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der Societas Europaea (“SE”) einschließlich der künftigen Satzung der CANCOM SE,
- Handelsregisterauszug der Gesellschaft vom 29. Oktober 2012,

- Ad-hoc-Mitteilung vom 30. Oktober 2012 über eine Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital gegen Bareinlagen,
- Einzahlungsmitteilung über die geleistete Einzahlung des kontoführenden Kreditinstituts vom 30. Oktober 2012,
- Jahresabschluss der CANCOM AG zum 31. Dezember 2011 versehen mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der S&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg,
- Konzernabschluss der CANCOM AG zum 31. Dezember 2011 versehen mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der S&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg,
- Vorläufiger Zwischenabschluss zum 30. September 2012 bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB,
- Bestätigungsschreiben der Kreditinstitute über die geschäftlichen Beziehungen,
- Unterlagen über die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen sowie über die Bewertung der CANCOM AG zum 30. September 2011 für Zwecke des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011,
- weitere Unterlagen zur Erstellung des vorläufigen Zwischenabschlusses zum 30. September 2012 bzw. des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011,
- der veröffentlichte Quartalsbericht zum 30. Juni 2012,
- Ad-hoc-Mitteilung vom 22. Oktober 2012 zu den Quartalsergebnissen zum 30. September 2012,
- der vorläufige Konzernzwischenabschluss zum 30. September 2012.

Weitere Auskünfte sind uns von den bei der CANCOM AG zuständigen Personen erteilt worden. Der Vorstand der CANCOM AG hat uns gegenüber eine Vollständigkeitserklärung abgegeben mit dem Inhalt, dass uns alle Angaben, die für die Abgabe unserer Bescheinigung, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statuts nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt, von Bedeutung sind, richtig und vollständig gemacht worden sind.

Ausgehend von dem vorgelegten vorläufigen Zwischenabschluss zum 30. September 2012 der Gesellschaft haben wir die angesetzten Buchwerte für die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten/Verpflichtungen geprüft. In Stichproben wurde die Fortentwicklung der Bilanzposten

vom 31. Dezember 2011 auf den vorläufigen Zwischenabschluss-Stichtag zum 30. September 2012 geprüft. Die Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen Einzelfallprüfungen.

Aus der Formulierung „Nettovermögenswerte“ in Art. 37 Abs. 6 SE-VO ergibt sich, dass für die Berechnung des zu bescheinigenden Nettovermögens grundsätzlich auf einen Einzelbewertungsansatz abzustellen ist. Da jedoch Gegenstand der Bewertung ein ganzes Unternehmen ist, kann das zu bescheinigende Nettovermögen auch im Sinne eines Gesamtbewertungsansatzes ermittelt werden. Demzufolge haben wir ergänzend zu der Einzelwertbetrachtung auch eine Gesamtwertbetrachtung durch Ermittlung des Ertragswertes der CANCOM AG vorgenommen, um beurteilen zu können, ob das Kapital und die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen auch hierdurch gedeckt sind.

Diese Bescheinigung darf in keinem anderen Zusammenhang als zur Information der Aktionäre im Rahmen der Hauptversammlung am 18. Dezember 2012 und zur Vorlage bei dem Registergericht verwendet werden.

2 Grundlagen der Umwandlung und Prüfungsgegenstand

2.1 Umwandlungsplan

Die CANCOM AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 192 673 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München.

Die Gesellschaft wurde 1992 gegründet. Sie ist börsennotiert. Die Gesellschaft ist einer der größten deutschen IT-Komplettanbieter. Das Produkt- und Dienstleistungsangebot reicht von der Beratung und dem Design von IT-Architekturen über die Beschaffung und Integration zum Betrieb der Systeme. Die CANCOM Gruppe beschäftigt ca. 2000 Mitarbeiter und erzielte im Geschäftsjahr 2011 Umsatzerlöse von EUR 544,4 Mio.

Der Vorstand hat am 16. Juli 2012 bzw. am 29. Oktober 2012 in der Fassung des Nachtrags zu dem beurkundeten Umwandlungsplan (UR-Nr. B 1212/2012 und B 1875/2012 des Notars Dr. Thomas Braun, Günzburg) beschlossen, die CANCOM AG, München, in eine Europäische Gesellschaft nach Art. 2 Abs. 4 i. V. m. Art. 7 SE-VO umzuwandeln. Die Firma der Gesellschaft lautet künftig: CANCOM SE. Der Sitz bleibt unverändert in München. Das unveränderte Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Es ist vorgesehen, dass eine außerordentliche Hauptversammlung am 18. Dezember 2012 über die Umwandlung einen entsprechenden Beschluss fasst.

2.2 Prüfungsgegenstand

Die von uns durchzuführende Prüfung der Umwandlung bezieht sich nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO darauf, ob die Nettovermögenswerte der CANCOM AG die Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreichen. Die Prüfung hat vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

Gemäß § 3 des Umwandlungsplans wird das gesamte Grundkapital der CANCOM AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeitige Höhe EUR 10.390.751,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien (derzeitige Stückzahl 10.390.751,00) zum Grundkapital der CANCOM SE.

Das Kapital (Grundkapital) der CANCOM AG beträgt gemäß § 3 des Umwandlungsplans EUR 10.390.751,00. Satzungsmäßige ausschüttungsbeschränkte Rücklagen liegen bei der CANCOM AG nicht vor. Auch sieht die Satzung der CANCOM SE (Anlage I zum Umwandlungsplan) keine derartigen Rücklagen vor. Die kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen stellen wir im Folgenden dar.

Zur Ermittlung des Nettovermögenswerts nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO liegen uns folgende Bilanzdaten vor:

Nettovermögen der CANCOM AG	vorläufig	geprüft
	30.9.2012	31.12.2011
	TEUR	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	78	8
Sachanlagen	698	802
Finanzanlagen	39.869	39.565
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	24.860	22.141
Liquide Mittel	6.838	17.309
Aktive Rechnungsabgrenzung	75	37
Summe Vermögen	72.418	79.862
./. Rückstellungen	-3.627	-5.042
./. Verbindlichkeiten	-11.421	-19.148
Nettovermögen = Eigenkapital	57.370	55.672

Das Nettovermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	vorläufig	geprüft
	30.9.2012	31.12.2011
	TEUR	TEUR
Gezeichnetes Kapital	10.391	10.391
Kapitalrücklage	16.976	16.976
	27.367	27.367
Gewinnrücklagen		
1. Gesetzliche Rücklage	7	7
2. Andere Gewinnrücklagen	25.180	17.063
	25.187	17.070
Bilanzgewinn	4.816	11.235
	57.370	55.672

Im vorläufigen Zwischenabschluss zum 30. September 2012 sind die Erträge aus Gewinnabführungsverträgen mit der CANCOM Deutschland GmbH, Jettingen-Scheppach, und der CANCOM NSG GmbH, München, enthalten, die rechtlich erst zum Jahresende entstehen, bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise bereits zu erfassen sind.

Das Eigenkapital hat sich in 2012 wie folgt entwickelt:

	TEUR
Vortrag 1. Januar 2012	55.672
Verwendung des Bilanzgewinns gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Juni 2012	
Ausschüttung einer Dividende	-3.118
Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen	+/-8.117
Vorläufiges Ergebnis 30. September 2012	4.816
	57.370

Nach § 150 Abs. 3 und 4 AktG dürfen die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB nicht ausgeschüttet werden. Es ergibt sich folgendes nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigendes Nettovermögen:

	TEUR
Gezeichnetes Kapital	10.391
Kapitalrücklage	16.976
Gesetzliche Rücklage	7
	27.374

2.3 Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital:

Gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Satzung der Gesellschaft besteht folgendes genehmigtes Kapital:

2.3.1 Genehmigtes Kapital I (2010)

„Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juni 2010 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. Juni 2015 durch Ausgabe bis zu 4.000.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sach-

einlage einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu Euro 4.000.000,00 zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt, das

- a) bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage im Falle des Erwerbs einer Beteiligung, von Unternehmen oder von Unternehmensteilen ausgeschlossen werden kann;
- b) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ausgeschlossen werden kann, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis, der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapitalbetrag abzusetzen, der auf neue oder zurück erworbene Aktien entfällt, die seit dem 22. Juni 2010 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 22. Juni 2010 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats - genehmigtes Kapital (2010) I -.“

2.3.2 Genehmigtes Kapital II (2008)

„Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2008 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. Juni 2013 durch Ausgabe bis zu 1.000.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 1.000.000,00 Euro zu erhöhen.

Der Vorstand wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) für Spitzenbeträge,
- b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapi-

tals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis, der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapitalbetrag abzusetzen, der auf neue oder zurück erworbene Aktien entfällt, die seit dem 25. Juni 2008 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 25. Juni 2008 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats - genehmigtes Kapital (2008) II -.“

2.3.3 Ausübung des genehmigten Kapitals II (2008) und I (2010)

In Anwendung der satzungsmäßigen Ermächtigung wurde beschlossen, das Grundkapital unter Ausschluss des Bezugsrechts durch die Ausgabe von 1.039.075 Stückaktien um EUR 1.039.075,00 zu erhöhen. Für die Erhöhung wird das genehmigte Kapital II (2008) vollständig und in Höhe des EUR 1.000.000 übersteigenden Betrages das genehmigte Kapital I (2010) teilweise verwendet.

Die Erhöhung erfolgt gegen Bareinlage. Der Ausgabepreis beträgt EUR 11,00 und entspricht dem Niveau des derzeitigen Börsenkurses. Gemäß der Bestätigung eines Kreditinstitutes vom 30. Oktober 2012 erhielt die Gesellschaft EUR 11.429.825,00 für Zwecke der Kapitalerhöhung gutgeschrieben.

Die Eintragung der Kapitalerhöhung ist auskunftsgemäß noch nicht beantragt. Infolgedessen ist die Kapitalerhöhung zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht wirksam geworden. Infolgedessen legen wir unserer Prüfung ein Nettovermögen von TEUR 27.374 zu Grunde.

3 Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnis

3.1 Prüfungshandlungen zum vorläufigen Zwischenabschluss zum 30. September 2012

Das Nettovermögen der CANCOM AG muss zum Zeitpunkt der Umwandlung mindestens den Betrag von TEUR 27.374 erreichen (vgl. auch Gliederungspunkt 2.2). Das Nettovermögen der Gesellschaft ergibt sich aus den oben dargestellten Bilanzen (vgl. Abschnitt 2.2).

Zum 31. Dezember 2011 liegt ein von der S&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg, geprüfter und am 12. März 2012 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehener Jahresabschluss der CANCOM AG vor. Die testierten Zahlen sind in obiger Tabelle (vgl. Abschnitt 2.2) in der rechten Spalte enthalten. Gemäß den testierten Zahlen bestand zum 31. Dezember 2011 ein Nettovermögen in Höhe von TEUR 55.672.

Auf der Basis des vorläufigen Zwischenabschlusses der CANCOM AG zum 30. September 2012 ergibt sich unter Berücksichtigung der bereits unterjährig verbuchten Erträge aus Gewinnabführungsverträgen mit der CANCOM Deutschland GmbH, Jettingen-Scheppach, und der CANCOM NSG GmbH, München, ein Nettovermögen in Höhe von TEUR 57.370. Gegenüber dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ist das Nettovermögen gestiegen. Dies zeigt sich auch in der Gewinn- und Verlustrechnung der CANCOM AG für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 30. September 2012, die einen entsprechenden Überschuss ausweist.

Zum Nachweis des Nettovermögens zum 30. September 2012 wurden unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes Prüfungshandlungen auf folgenden Prüfungsgebieten vorgenommen:

- Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen,
- Genauigkeit und Werthaltigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Genauigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. aus Genussrechtskapital und nachrangigen Darlehen,
- Bestand der Guthaben bei Kreditinstituten.

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen der für die Gesellschaft tätigen Kreditinstitute eingeholt.

Die Prüfungshandlungen haben ergeben, dass das Nettovermögen der CANCOM AG den Betrag von TEUR 27.374 mindestens erreicht.

3.2 Plausibilisierung durch den Konzernabschluss der Gesellschaft

Ein Großteil des Vermögens der CANCOM AG besteht aus Anteilen an anderen Unternehmen. Um die wirtschaftliche Entwicklung der verbundenen Unternehmen einschätzen zu können, haben wir zusätzlich zu den Zahlen der CANCOM AG auch die Zahlen des CANCOM AG Konzerns zum 30. Juni 2012, bestehend aus der CANCOM AG als Mutterunternehmen und allen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, betrachtet. Auch auf Konzernebene (CANCOM AG Konzern) hat sich das Nettovermögen seit dem letzten Bilanzstichtag, dem 31. Dezember 2011 erhöht. Der Konzernüberschuss beträgt im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 30. Juni 2012 TEUR 4.965. Auch das Konzerneigenkapital übersteigt zu den betrachteten Zeitpunkten (31. Dezember 2011 und 30. Juni 2012) den erforderlichen Betrag von TEUR 27.374.

Nach der am 22. Oktober 2012 veröffentlichten Ad-hoc-Mitteilung zu den Quartalsergebnissen zum 30. September 2012 der Gesellschaft bestehen keine Anhaltspunkte für eine abgeschwächte Geschäftsentwicklung. Aus dem vorläufigen Konzernabschluss zum 30. September 2012 ergeben sich keine Hinweise, dass sich das Nettovermögen der CANCOM AG gegenüber dem Stichtag 31. Dezember 2011 gemindert hätte.

3.3 Plausibilisierung durch den Unternehmenswert

In Ergänzung zur Prüfung der Nettovermögenswerte zum 30. September 2012 haben wir Einsicht in die letztjährige Unternehmensbewertung zum 31. Dezember 2011 der Gesellschaft genommen, um zu überprüfen, ob nach einer Gesamtwertbetrachtung das Nettovermögen den Betrag von TEUR 27.374 mindestens erreicht.

Die Bestimmung des Ertragswerts eines Unternehmens richtet sich nach den in dem Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) niedergelegten „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1 i. d. F. 2008), ergänzt um die Grundsätze bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses (IDW RS HFA 10) der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung des Hauptfachausschusses.

Nach IDW S 1, Tz. 4 bestimmt sich der Unternehmenswert als Zukunftserfolgswert unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse (Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben) an die Unternehmenseigner. Zur Ermittlung dieses Barwerts wird ein Kapitalisierungszinssatz verwendet, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage repräsentiert. Demnach wird der Wert des Unternehmens allein aus seiner Ertragskraft, d. h. seiner Eigenschaft, finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften, abgeleitet.

Auf Basis der vom Aufsichtsrat genehmigten Planungen für 2012 der Zahlungsüberschüsse sowie der Fortschreibung der Planungen für die Geschäftsjahre 2013 ff. und des aus Kapitalmarktdaten abgeleiteten Kapitalisierungszinssatzes ermittelte die Gesellschaft einen Unternehmenswert, der das Nettovermögen deutlich übersteigt.

Des Weiteren haben wir zur Plausibilisierung des Unternehmenswerts entsprechend IDW S 1 (Tz. 15) die sich aus den Börsenkursen der CANCOM AG ergebende Marktkapitalisierung abgeleitet. Zum 31. Oktober 2012 betrug die Marktkapitalisierung auf der Basis eines Börsenkurses von EUR 12,05 rund EUR 125 Mio. Innerhalb der letzten 12 Monate lag der Aktienpreis zwischen EUR 7,76 und EUR 15,13 und damit die Marktkapitalisierung deutlich über dem nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigenden Kapital in Höhe von TEUR 27.374.

4 Bescheinigung

Auf der Grundlage unserer Arbeiten in Verbindung mit den uns erteilten Auskünften und Nachweisen bescheinigen wir, dass die Nettovermögenswerte bestehend aus Grundkapital und nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen der CANCOM AG mindestens den nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigenden Betrag in Höhe von TEUR 27.374 erreichen.

Für den Fall, dass die genehmigte Kapitalerhöhung vom 30. Oktober 2012 (siehe Abschnitt 2.3) ins Handelsregister eingetragen wird und das gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigende Kapital TEUR 38.804 beträgt, bescheinigen wir, dass der Wert des Nettovermögens der CANCOM AG auch mindestens den Betrag von TEUR 38.804 erreicht.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die CANCOM AG, München, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 (Anlage) zu Grunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt jeder der Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Augsburg, den 6. November 2012

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft




Bauer
Wirtschaftsprüfer


Klopsch-Rauhut
Wirtschaftsprüferin

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.